

**Leitfaden zur Beurteilung der
Berufseinschlägigkeit und
Gleichwertigkeit
im Zusammenhang mit der
Anrechnung von (Vor-)Dienstzeiten**

Stand: 11. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Rechtslage (Stand nach der 2. Dienstrechts-Novelle 2020)	4
2.1. Neuaufnahmen nach dem W-BedG.....	4
2.2. Neuberechnung der Vordienstzeiten gemäß DO 1994 und VBO 1995	5
2.3. Umstieg in das W-BedG.....	5
3. Abgrenzung zur Facheinschlägigkeit	6
4. Berufseinschlägigkeit.....	7
4.1. Beurteilungskriterien	7
4.2. Ort der berufseinschlägigen Tätigkeit.....	8
4.3. Form der berufseinschlägigen Tätigkeit	8
4.4. Zeiten vor Abschluss der Ausbildung	9
4.5. Anrechenbare Dauer der berufseinschlägigen Tätigkeit.....	9
4.6. Mindestdauer der berufseinschlägigen Tätigkeit	10
4.7. Beschäftigungsausmaß der berufseinschlägigen Tätigkeit	11
4.8. Abwesenheiten während der berufseinschlägigen Tätigkeit	11
4.9. Nachweise für die berufseinschlägige Tätigkeit.....	12
5. Gleichwertigkeit	13
5.1. Beurteilungskriterien	13
5.2. Ort der gleichwertigen Tätigkeit	13
5.3. Form der gleichwertigen Tätigkeit	13
5.4. Zeiten vor Abschluss der Ausbildung	14
5.5. Anrechenbare Dauer der gleichwertigen Tätigkeit	14
5.6. Mindestdauer der gleichwertigen Tätigkeit.....	15
5.7. Beschäftigungsausmaß der gleichwertigen Tätigkeit	15
5.8. Abwesenheiten während der gleichwertigen Tätigkeit.....	15
5.9. Nachweise für die gleichwertige Tätigkeit.....	15
6. Besonderheiten beim Umstieg.....	16
7. Beispiele.....	17
7.1. Aufnahmen nach dem W-BedG	18
7.2. Umstieg in das W-BedG.....	26

8. Abläufe und Zuständigkeiten.....	30
8.1. Aufnahmen nach dem W-BedG.....	30
8.2. Neuberechnung der Vordienstzeiten.....	33
8.3. Umstieg in das W-BedG.....	35
ANHANG 1 - Begriffsüberblick.....	39
ANHANG 2 - Vorgaben und Beispiele des Wiener Gesundheitsverbundes	40
ANHANG 3 - Rechtliche Bestimmungen.....	83

1. Einleitung

Die Anrechnung von Vordienstzeiten ist entscheidend für die Frage, in welcher Gehaltsstufe Bedienstete der Stadt Wien einzustufen sind, und hat somit Auswirkungen auf deren Gehalt. Aufgrund europarechtlicher Judikatur wurden die Regelungen betreffend die Vordienstzeiten-Anrechnung im Dienstrecht der Gemeinde Wien neu gestaltet. Die Änderungen haben Auswirkungen in folgenden Bereichen:

- Aufnahmen ab 1. Jänner 2018 nach dem Wiener Bedienstetengesetz (W-BedG)
- Neuberechnung der Vordienstzeiten von Bediensteten, die der Dienstordnung 1994 (DO 1994) oder der Vertragsbedienstetenordnung 1995 (VBO 1995) unterliegen
- Umstieg in das W-BedG (**frühestens ab 1. April 2021 möglich!**)

Dieser Leitfaden richtet sich an Personalistinnen und Personalisten in den Dienststellen des Magistrats und soll diese bei der Bewältigung der oben genannten Aufgabenfelder, insbesondere bei der inhaltlichen Beurteilung von Zeiten im Hinblick auf deren Berufseinschlägigkeit oder Gleichwertigkeit, unterstützen.

2. Rechtslage (Stand nach der 2. Dienstrechts-Novelle 2020)

Im Folgenden sind die wesentlichen dienstrechtlichen Neuerungen dargestellt, in denen die Begriffe der Berufseinschlägigkeit oder der Gleichwertigkeit im Zusammenhang mit der Anrechnung von Vordienstzeiten eine Rolle spielen. Die einschlägigen Bestimmungen finden Sie im ANHANG 3.

2.1. Neuaufnahmen nach dem W-BedG

§ 7 W-BedG regelt die besoldungsrechtliche Stellung von Bediensteten zu Beginn des Dienstverhältnisses. Die Anrechnung von Vordienstzeiten bewirkt, dass sich die für den Erfahrungsanstieg maßgebende Gesamtdienstzeit erhöht und Bedienstete entweder bereits mit Dienstbeginn in eine höhere Gehaltsstufe des jeweiligen Gehaltsbandes eingestuft werden oder (den Erfahrungsanstieg in) die nächsthöhere Gehaltsstufe in einer entsprechend kürzeren Zeit erreichen. Die Verweildauer in den einzelnen Gehaltsstufen ist in § 86 Abs. 2 W-BedG geregelt.

Die 2. Dienstrechts-Novelle 2020 hat bei der Anrechnung von Vordienstzeiten nach dem W-BedG die wesentliche Änderung gebracht, dass **gleichwertige und idente Vordienstzeiten als Sonderform der berufseinschlägigen Zeiten unbegrenzt**

anzurechnen sind. Berufseinschlägige Vordienstzeiten sind dann gleichwertig, wenn die **Tätigkeiten sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht zumindest zu 75 % übereinstimmen**. Bei einer 100 %igen Übereinstimmung spricht man von identen Vordienstzeiten. Die Beurteilung hat anhand jener Tätigkeiten zu erfolgen, die mit dem konkreten Dienstposten verbunden sind, den die oder der Bedienstete am Tag der Aufnahme innehat.

Achtung:

Dies gilt rückwirkend auch für **Aufnahmen ab dem 1. Jänner 2018**. Kann die geänderte Rechtslage bei bereits aufgenommenen Bediensteten Auswirkungen auf den Umfang der anrechenbaren Vordienstzeiten haben, nimmt die MA 2 – Personalservice mit der zuständigen Personalstelle Kontakt auf.

2.2. Neuberechnung der Vordienstzeiten gemäß DO 1994 und VBO 1995

Bediensteten, die **vor dem 1. August 2015 in den Dienst der Stadt Wien eingetreten** sind und deren Vordienstzeiten neu zu berechnen sind, sind **ausschließlich gleichwertige Zeiten vorangegangener Dienstverhältnisse** anzurechnen (vgl. § 15b DO 1994). **Sonstige Tätigkeiten, die nicht in Form eines Dienstverhältnisses absolviert wurden**, z.B. selbstständige Tätigkeiten, sind **nicht anzurechnen**. **Bloß berufseinschlägige Tätigkeiten** sind diesem Personenkreis **nicht anzurechnen**.

Für Bedienstete, die **von 1. August 2015 bis 31. Dezember 2017 aufgenommen** wurden und deren Vordienstzeiten neu zu berechnen sind, gelten hinsichtlich der Anrechnung **berufseinschlägiger oder gleichwertiger Tätigkeiten** dieselben Rahmenbedingungen wie für ab dem 1. Jänner 2018 aufgenommene Bedienstete, die dem W-BedG unterliegen (vgl. § 15c DO 1994).

2.3. Umstieg in das W-BedG

Bei einem Umstieg von Bediensteten, die der DO 1994 oder der VBO 1995 unterliegen, kommen die Regeln des § 7 Abs. 2 und 2a W-BedG sinngemäß zur Anwendung. Die Bewertung der Berufserfahrung, die die umsteigenden Bediensteten in der Zeit bis zum Umstieg erworben haben, hat für die Einstufung im Gehaltsband anhand der gleichen Kriterien zu erfolgen wie bei neu eintretenden Bediensteten. Zu beachten ist, dass sich bei der Beurteilung der Berufseinschlägigkeit oder Gleichwertigkeit von Zeiten bis zum Umstieg der Beurteilungszeitpunkt und somit auch der Beurteilungsmaßstab ändern: **Maßgebend für die Anrechenbarkeit von Zeiten ist beim Umstieg nämlich der Dienstposten, den die oder der Bedienstete zum Zeitpunkt des Umstiegs innehat, und somit auch die mit diesem verbundenen Tätigkeiten**. Daher kann auch die **bis zum Umstieg zurückgelegte Dienstzeit bei der Stadt Wien** (ebenso wie allenfalls vorhandene

Vordienstzeiten) nur insoweit für die Einstufung berücksichtigt werden, als die dabei ausgeübten Tätigkeiten berufseinschlägig oder gleichwertig im Vergleich zur Tätigkeit zum Zeitpunkt des Umstiegs sind. Für bloß berufseinschlägige Zeiten gilt auch beim Umstieg das Höchstausmaß von zehn Jahren (Näheres dazu siehe Punkt 4.5.). **Bei einem Umstieg in das W-BedG werden daher nicht automatisch alle bei der Stadt Wien zurückgelegten Dienstzeiten angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nur dann, wenn die Stadt Wien-Zeiten berufseinschlägig oder gleichwertig sind** (Näheres dazu siehe Punkt 6.).

Achtung:

Aufgrund der unterschiedlichen Beurteilungszeitpunkte bei der Neuberechnung der Vordienstzeiten und beim Umstieg kann es dazu kommen, dass eine Tätigkeit vor Beginn des Dienstverhältnisses zur Stadt Wien bei der Neuberechnung der Vordienstzeiten als anrechenbar (berufseinschlägig oder gleichwertig) beurteilt wird, beim Umstieg jedoch nicht - oder umgekehrt! Wenn Bedienstete aber bei der Aufnahme und beim Umstieg dieselbe Tätigkeit ausgeübt haben, darf es nicht zu unterschiedlichen Anrechnungsergebnissen kommen. Darauf wird die MA 2 achten.

3. Abgrenzung zur Facheinschlägigkeit

Gemäß § 10 W-BedG hat der Stadtsenat durch Verordnung die einschlägige Ausbildung und die facheinschlägige Erfahrung festzulegen, die jeweils für die Einreihung in die einzelnen Modellfunktionen Voraussetzung sind, sofern diese Voraussetzungen nicht durch Berufsgesetze geregelt sind. Bei dieser Verordnung handelt es sich um die sogenannte **Zugangsverordnung** .

Im Gegensatz zu den bei der Anrechnung von Vordienstzeiten maßgebenden Begriffen der Berufseinschlägigkeit und der Gleichwertigkeit ist der in der Zugangsverordnung verwendete Begriff der **Facheinschlägigkeit** somit maßgebend für den **Zugang zu den einzelnen Modellfunktionen** und dafür, ob eine Tätigkeit überhaupt ausgeübt werden darf. Wenn die Voraussetzungen der Berufsausübung durch Berufsgesetze, wie beispielsweise das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1998 oder das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, geregelt sind, findet sich diesbezüglich keine Regelung in der Zugangsverordnung.

Die Beurteilung der Facheinschlägigkeit hat **anhand jener Tätigkeiten zu erfolgen, die mit der jeweiligen Modellfunktion verbunden sind.**

Für nähere Informationen siehe [Leitfaden zur Facheinschlägigkeit gemäß § 10 Wiener Bedienstetengesetz](#).

Einen Überblick über die Begriffe Berufseinschlägigkeit, Gleichwertigkeit und Facheinschlägigkeit und deren Abgrenzung zueinander finden Sie im ANHANG 1.

4. Berufseinschlägigkeit

4.1. Beurteilungskriterien

Die Beurteilung, ob eine Vortätigkeit als berufseinschlägig zu bewerten ist, hat anhand jener Tätigkeiten zu erfolgen, die mit dem konkreten Dienstposten verbunden sind, den die oder der Bedienstete **am Tag der Aufnahme** innehatte (für die Vordienstzeitenanrechnung) oder **am Tag des Umstiegs in das W-BedG** innehat (für die Einstufung beim Umstieg). Eine **nachträgliche Neubeurteilung** der Zeiten infolge einer Verwendungsänderung nach dem maßgebenden Zeitpunkt der Aufnahme oder des Umstiegs ist daher **ausgeschlossen**.

Als Beurteilungsmaßstab dient die für den konkreten Dienstposten gültige **Stellenbeschreibung** und das **Anforderungsprofil**. Aus den in der Stellenbeschreibung angeführten Tätigkeiten und den im Anforderungsprofil aufgelisteten erforderlichen Qualifikationen ist sodann ein **Berufsbild abzuleiten**, das jenem der Vortätigkeit gegenüberzustellen ist. Bei **Übereinstimmung der Berufsbilder** kann die Vortätigkeit als berufseinschlägig angerechnet werden.

Es ist für eine Anrechenbarkeit somit nicht erforderlich, dass sämtliche in der Stellenbeschreibung angeführten Tätigkeiten auch im Rahmen der Vortätigkeit ausgeübt wurden. Vielmehr ist im Zuge einer Gesamtbetrachtung abzuwägen, welchem Beruf der Dienstposten aufgrund der für diesen erstellten Stellenbeschreibung inkl. Anforderungsprofil zuordenbar ist und welchen **Spezialisierungsgrad** dieser aufweist. **Je detaillierter daher Stellenbeschreibung und Anforderungsprofil ausformuliert sind, desto enger wird auch der daraus ableitbare Beruf abzugrenzen sein.**

Indizien, die für das Vorliegen einer Berufseinschlägigkeit sprechen, sind z.B., wenn sich die Einschulungszeit oder die fachliche Einarbeitungszeit auf dem neuen Dienstposten aufgrund der Vortätigkeit verkürzt oder wenn die Arbeitsergebnisse im Vergleich zu Bediensteten ohne derartige Vortätigkeiten rasch einen höheren Level erreichen. Im Umkehrschluss kann gesagt werden, dass Vortätigkeiten, die überhaupt keinen Nutzen für die auszuübenden Tätigkeiten laut Stellenbeschreibung haben, keinesfalls als berufseinschlägig anzurechnen sind.

4.2. Ort der berufseinschlägigen Tätigkeit

Die berufseinschlägige Tätigkeit muss jedenfalls in einem Land, das Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes ist (**alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen**) oder dessen Staatsangehörige die gleichen Rechte wie österreichische Staatsangehörige auf Berufszugang haben (derzeit nur die **Schweiz**), ausgeübt worden sein.

4.3. Form der berufseinschlägigen Tätigkeit

Die Vortätigkeit kann in **unselbstständiger oder selbstständiger** Form ausgeübt worden sein. Für eine Anrechenbarkeit muss daher nicht zwingend ein Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber bestanden haben.

Zeiten einer Ausbildung, wie z.B. in einem Lehrverhältnis oder in einem Pflichtpraktikum, sind **nicht anrechenbar**. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Ausbildungszeiten handelt, die zwingend zu absolvieren sind, um den jeweiligen Beruf, der sich aus Stellenbeschreibung und Anforderungsprofil ableiten lässt, überhaupt ausüben zu dürfen.

Ausgenommen von diesem Grundsatz können bestimmte praktische Ausbildungszeiten, die zwischen der absolvierten Vorbildung und der späteren Berufsausübung liegen (z.B. Verwaltungspraktika, Gerichtspraxis), dann sein, wenn ein inhaltlich überwiegender Bezug zwischen der praktischen Ausbildungszeit und dem für die Beurteilung maßgebenden Dienstposten besteht.

Grundsätzlich muss mit der Vortätigkeit ein **Erwerbszweck** verfolgt worden sein. Ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen weder ein Entgelt noch ein Honorar lukriert wurde oder bei denen bloß symbolische Aufwandentschädigungen bezogen wurden, sind im Regelfall nicht anrechenbar. Ein wesentliches Definitionsmerkmal eines Berufes ist nämlich, dass dieser auf Erwerb gerichtet ist.

Die nähere Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses, in dessen Rahmen die frühere Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, ist nicht relevant. Erfasst sind daher u.a.:

- Angestellte
- ArbeiterInnen
- freie DienstnehmerInnen
- freie Berufe auf Honorarnotenbasis (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Architektinnen und Architekten)
- gewerbliche Tätigkeiten

4.4. Zeiten vor Abschluss der Ausbildung

Tätigkeiten, die vor Abschluss der für den neuen Dienstposten unbedingt erforderlichen Ausbildung ausgeübt wurden, sind im Regelfall **nicht als berufseinschlägig anrechenbar**.

Ob eine Ausbildung und welche Ausbildung für den jeweiligen Dienstposten unbedingt erforderlich ist, kann sich aus der **Zugangsverordnung** oder auch aus diversen **Berufsgesetzen** (z.B. Ärztegesetz 1998, MTD-Gesetz) ergeben und sollte sich auch im jeweiligen **Anforderungsprofil** widerspiegeln. Sofern die Zugangsverordnung zur Anwendung kommt, ist auch darauf zu achten, ob neben der laut Basiszugang erforderlichen Ausbildung auch ein Alternativzugang vorgesehen ist, der ein niedrigeres Ausbildungsniveau im Zusammenhang mit facheinschlägigen Berufserfahrungsjahren für die jeweilige Stelle zulässt. Sollte dies der Fall sein und die Möglichkeit des Alternativzugangs laut Anforderungsprofil für den jeweiligen Dienstposten bestehen, ist das **niedrigere Ausbildungsniveau laut Alternativzugang** als jene unbedingt erforderliche Ausbildung anzusehen, vor deren Abschluss grundsätzlich keine Anrechnung von berufseinschlägigen Zeiten erfolgen kann.

Grund: Jeder Dienstposten ist bei der Vordienstzeiten-Anrechnung an Hand von Stellenbeschreibung und Anforderungsprofil einem bestimmten Beruf zuzuordnen. Ein Beruf darf ohne die dafür vorgesehene Mindestausbildung nicht ausgeübt werden. Daher können Tätigkeiten, die vor Abschluss der für einen Beruf unbedingt erforderlichen Ausbildung absolviert wurden, auch nicht berufseinschlägig sein.

4.5. Anrechenbare Dauer der berufseinschlägigen Tätigkeit

Berufseinschlägige Tätigkeiten dürfen bis zu einem Höchstausmaß von **zehn Jahren** angerechnet werden. Die Zeiten sind **auf den Tag genau** anzurechnen (TT.MM.JJJJ-TT.MM.JJJJ). Daher ist es wichtig, dass die Bediensteten die Zeiträume auch taggenau nachweisen (siehe Punkt 4.9.).

Achtung:

Gleichwertige Tätigkeiten sind auch berufseinschlägig und laut Gesetz unbegrenzt anrechenbar (siehe Punkt 5.5.). Bloß berufseinschlägige Tätigkeiten können nur bis zu einem Höchstausmaß von 10 Jahren angerechnet werden. In dieses Höchstausmaß sind Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit einzurechnen. Wenn daher gleichwertige Tätigkeiten von zehn Jahren oder mehr vorliegen, sind keine weiteren rein berufseinschlägigen Tätigkeiten mehr anzurechnen. Wenn gleichwertige Tätigkeiten von weniger als zehn Jahren vorliegen, sind rein berufseinschlägige Tätigkeiten im Ausmaß der Differenz zwischen zehn Jahren und dem Ausmaß der gleichwertigen Tätigkeiten anzurechnen (siehe Beispiele Punkt 7.).

Die Vortätigkeit ist **nur in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem diese tatsächlich als berufseinschlägig zu bewerten ist**. Wurde daher z.B. während eines Vordienstverhältnisses die Tätigkeit geändert und ist nur der bis zur Änderung der Tätigkeit zurückgelegte Teil des Vordienstverhältnisses berufseinschlägig, so ist nur dieser Teil und nicht das gesamte Vordienstverhältnis als berufseinschlägig anrechenbar. Wurden jedoch während einer Vortätigkeit durchgehend dieselben Tätigkeiten verrichtet, ist die Vortätigkeit entweder zur Gänze als berufseinschlägig oder zur Gänze als nicht berufseinschlägig zu bewerten. Eine **prozentuelle Anrechnung von Zeiten je nach Übereinstimmungsgrad mit Stellenbeschreibung und Anforderungsprofil für den Dienstposten bei der Stadt Wien ist nicht vorgesehen**. Bei der Anrechnung gilt daher der Grundsatz „ganz oder gar nicht“. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es bei der Beurteilung der Berufseinschlägigkeit nur in einzelnen Berufsgruppen des Wiener Gesundheitsverbundes (siehe ANHANG 2).

Ausdrücklich festzuhalten ist auch, dass die Zeiten bis zum Höchstausmaß **angerechnet werden müssen, wenn sie berufseinschlägig sind**. Dies ergibt sich aus dem **Gleichbehandlungsgebot** und hat umgekehrt zur Folge, dass keine Anrechnung erfolgen darf, wenn die Voraussetzungen der Berufseinschlägigkeit nicht vorliegen. Eine Anrechnung von Zeiten auf Verhandlungsbasis - wie vergleichsweise bei Gehaltsverhandlungen in der Privatwirtschaft - mit der oder dem (künftigen) Bediensteten ist nicht zulässig.

Ein und derselbe Zeitraum darf nicht mehrfach angerechnet werden. Falls Bedienstete daher während eines bestimmten Zeitraumes zwei oder mehr Tätigkeiten ausgeübt haben (z.B. Dienstverhältnis in Teilzeit und parallel dazu ausgeübte selbstständige Tätigkeit), die alle als berufseinschlägig zu bewerten sind, ist dieser Zeitraum nur einmal anzurechnen.

4.6. Mindestdauer der berufseinschlägigen Tätigkeit

Tätigkeiten von verhältnismäßig kurzer Dauer sind grundsätzlich nicht anrechenbar, da ein wesentlicher Teil zu Beginn einer Tätigkeit z.B. für die Eingliederung in die jeweilige Organisation oder für die Einarbeitung benötigt wird.

Als Faustregel gilt daher, dass die jeweilige Vortätigkeit **mindestens einen Monat** gedauert haben muss. Dies entspricht auch der bei Arbeitsverhältnissen üblichen Dauer der Probezeit (sog. „Probemonat“).

Wenn jedoch die zu beurteilende Vortätigkeit die Dauer von einem Monat übersteigt, ist, wenn andere Gründe nicht dagegen sprechen (z.B. nur ein zeitlich abgegrenzter Teil der Vortätigkeit ist als berufseinschlägig zu bewerten), der gesamte Zeitraum anzurechnen. Es sind dann weder ein Probemonat noch Einschulungs- oder Einarbeitungszeiten vom anzurechnenden Zeitraum abzuziehen.

4.7. Beschäftigungsausmaß der berufseinschlägigen Tätigkeit

Grundsätzlich sind auch berufseinschlägige Tätigkeiten, die in Form einer **Teilbeschäftigung** absolviert wurden, in **vollem Ausmaß** anzurechnen. Die Zeiten einer Teilbeschäftigung sind daher **nicht zu aliquotieren**.

Tätigkeiten in einem **sehr geringen Ausmaß** können jedoch als nicht geeignet beurteilt werden, überhaupt eine anrechenbare Berufserfahrung zu vermitteln.

Es gilt die Faustregel, dass Tätigkeiten, die nicht einmal im Ausmaß eines Normalarbeitstages pro Woche ausgeübt wurden, das entspricht einem **Beschäftigungsausmaß von 20 % oder 8 Wochenstunden**, grundsätzlich nicht anrechenbar sind. Auch in diesem Zusammenhang hat keine Aliquotierung zu erfolgen. Bei der Anrechnung gilt somit auch hier der Grundsatz „ganz oder gar nicht“.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Höhe des für die vorangegangene Tätigkeit empfangenen Entgelts oder Honorars für sich alleine nicht geeignet ist, die Anrechenbarkeit einer Tätigkeit auszuschließen oder zu begründen. Wenn die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze unterschritten wird, können jedoch weitere Ermittlungsschritte hinsichtlich des Beschäftigungsausmaßes der zu beurteilenden Vortätigkeit sinnvoll sein, falls sich dieses nicht ohnehin aus anderen Unterlagen eindeutig ergibt. Ob eine Beschäftigung geringfügig ausgeübt wurde, ist auf dem **Sozialversicherungsauszug** ersichtlich.

4.8. Abwesenheiten während der berufseinschlägigen Tätigkeit

Zeiten, in denen die eigentlich als berufseinschlägig zu bewertende Tätigkeit nicht ausgeübt wurde, sind **nicht anzurechnen**, so z.B.:

- Karenzurlaube (z.B. Bildungskarenz)
- Sabbaticals, Freijahr, Freiquartal

Folgende Zeiten einer Unterbrechung der berufseinschlägigen Tätigkeit sind jedoch **(mit-)anrechenbar**:

- Erholungsurlaub
- Krankenstand
- Beschäftigungsverbot
- Eltern-Karenzen, Frühkarenz
- Unterbrechungen aufgrund der Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes

4.9. Nachweise für die berufseinschlägige Tätigkeit

Nachweise für eine berufseinschlägige Tätigkeit müssen Antworten auf folgende Fragen beinhalten:

- a) Welchem **Berufsbild** ist die Tätigkeit zuordenbar?
- b) In welchem Zeitraum wurde die Tätigkeit ausgeübt (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)?
- c) Welche nicht anrechenbaren Unterbrechungen der Tätigkeit gab es?

Mögliche Nachweise für a)

- Dienstzeugnis, aus dem zumindest der Beruf hervorgeht
- Empfehlungsschreiben, aus dem zumindest der Beruf hervorgeht
- Arbeitsvertrag
- Dienstzettel
- Werkverträge mit Leistungsbeschreibung bei selbstständigen Tätigkeiten
- freier Dienstvertrag bei freien Dienstverhältnissen
- Insbesondere bei selbstständigen Tätigkeiten kommt auch die Leistungsbeschreibung auf einer Homepage in Betracht.
- Als **letztes Mittel**, wenn sonstige Unterlagen keine ausreichenden Hinweise liefern und (im Fall von unselbstständigen Tätigkeiten) wenn der frühere Dienstgeber nicht mehr existiert (z.B. Konkurs) und die Ausstellung eines Dienstzeugnisses somit nicht mehr möglich ist:
Schriftliche Beschreibung der Tätigkeiten durch die/den Bediensteten oder Aufnahme einer Niederschrift mit der/dem Bediensteten

Mögliche Nachweise für b)

- **Verpflichtend:** Sozialversicherungsdatenauszug
- Dienstzeugnis

Mögliche Nachweise für c)

- **Verpflichtend:** Sozialversicherungsdatenauszug
- Dienstzeugnis
- Wenn in diesen Unterlagen keine Hinweise auf nicht anrechenbare Unterbrechungen der Tätigkeit vorliegen, sind die Angaben der Bediensteten am Erhebungsbogen die einzig mögliche Quelle.

5. Gleichwertigkeit

5.1. Beurteilungskriterien

Die Gleichwertigkeit stellt eine Sonderform der Berufseinschlägigkeit dar. Wie die Berufseinschlägigkeit ist auch die Gleichwertigkeit anhand jener Tätigkeiten zu beurteilen, die **mit dem konkreten Dienstposten verbunden sind, den die oder der Bedienstete am Tag der Aufnahme innehatte** (für die Vordienstzeitenanrechnung) **oder am Tag des Umstiegs innehat** (für die Einstufung beim Umstieg).

Berufseinschlägige Tätigkeiten sind dann gleichwertig, wenn diese **sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht** zumindest zu **drei Viertel (75 %)** übereinstimmen. Bei einer völligen Übereinstimmung (100 %) spricht man von identen Tätigkeiten. Da in den Rechtsfolgen kein Unterschied zwischen gleichwertigen und identen Tätigkeiten besteht, wird der Einfachheit halber in diesem Leitfaden nur mehr der Begriff der Gleichwertigkeit verwendet.

Auch bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Tätigkeit kommt der **Stellenbeschreibung** maßgebende Bedeutung zu. Hier muss es jedoch zu einer noch **detaillierteren Prüfung** als bei der Berufseinschlägigkeit kommen, da es bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit nicht ausreicht, einen Beruf aus der Stellenbeschreibung abzuleiten. Die darin aufgelisteten Hauptaufgaben müssen außerdem mit den Hauptaufgaben der Vortätigkeiten verglichen werden. Nur wenn dabei eine Übereinstimmung von mindestens 75 % festgestellt wird, liegt Gleichwertigkeit vor.

Diese Übereinstimmung muss sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht gegeben sein. **Qualitative Übereinstimmung** bedeutet, dass die Art der Hauptaufgaben zu 75 % übereinstimmt, d.h. inhaltliche Abweichungen bei den Hauptaufgaben dürfen nur zu maximal 25 % bestehen. **Quantitative Übereinstimmung** bedeutet, dass bei der zu beurteilenden Vortätigkeit zu mindestens 75 % des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes eine qualitativ gleichwertige Arbeit verrichtet worden sein muss. Das soll nicht heißen, dass auch das Beschäftigungsausmaß der Vortätigkeit mindestens 75 % des Beschäftigungsausmaßes am jeweiligen Dienstposten betragen haben muss.

5.2. Ort der gleichwertigen Tätigkeit

Es gelten die Ausführungen zu Punkt 4.2.

5.3. Form der gleichwertigen Tätigkeit

Im Rahmen der **Neuberechnung der Vordienstzeiten in Anwendung des § 15b DO 1994**, der sich im Wesentlichen auf vor dem 1. August 2015 aufgenommene Bedienstete bezieht,

dürfen nur solche gleichwertige Tätigkeiten angerechnet werden, die in einem **Dienstverhältnis** absolviert wurden.

Dies gilt nicht für die **Neuberechnung der Vordienstzeiten in Anwendung des § 15c DO 1994**, für **Neuaufnahmen nach dem W-BedG** und für den **Umstieg in das W-BedG**, bei denen jeweils auch Tätigkeiten, die in selbstständiger Form ausgeübt wurden, berücksichtigt werden können. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zu berufseinschlägigen Tätigkeiten unter Punkt 4.3.

5.4. Zeiten vor Abschluss der Ausbildung

Bei der Frage, ob Zeiten einer Berufstätigkeit, die vor Abschluss einer für den jeweiligen Dienstposten unbedingt erforderlichen Ausbildung absolviert worden sind, als gleichwertig angerechnet werden können, ist der **Beurteilungsmaßstab noch strenger** als bei der Berufseinschlägigkeit. Dies ergibt sich schon daraus, dass bei der Gleichwertigkeit ein qualitativer Übereinstimmungsgrad von 75 % gefordert ist. Dieser Übereinstimmungsgrad wird ohne jene abgeschlossene fachliche Vorbildung, die für den jeweiligen Dienstposten erforderlich ist, regelmäßig zu verneinen sein.

Ansonsten gelten die Ausführungen zu Punkt 4.4. sinngemäß.

5.5. Anrechenbare Dauer der gleichwertigen Tätigkeit

Aus aktueller Judikatur des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich, dass eine zeitliche Beschränkung der Anrechnung von gleichwertigen Vordienstzeiten dem Grundsatz der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerfreizügigkeit widersprechen würde.

Gleichwertige Tätigkeiten sind daher **unbegrenzt** anrechenbar, d.h. bei diesen kommt das Höchstausmaß von zehn Jahren nicht zur Anwendung. Die Zeiten sind **auf den Tag genau** anzurechnen (TT.MM.JJJJ-TT.MM.JJJJ). Daher ist es wichtig, dass die Bediensteten die Zeiträume auch taggenau nachweisen (siehe Punkt 5.9.).

Die Vortätigkeit ist **nur in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem diese tatsächlich als gleichwertig zu bewerten ist**. Wurde daher z.B. während eines Vordienstverhältnisses die Tätigkeit geändert und ist nur der bis zur Änderung der Tätigkeit zurückgelegte Teil des Vordienstverhältnisses gleichwertig, so ist nur dieser Teil und nicht das gesamte Vordienstverhältnis als gleichwertig anrechenbar. Wurden jedoch während einer Vortätigkeit durchgehend dieselben Tätigkeiten verrichtet, ist die Vortätigkeit entweder zur Gänze als gleichwertig oder zur Gänze als nicht gleichwertig zu bewerten. Ab einem Übereinstimmungsgrad von 75 % in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind Zeiten zur Gänze (und nicht zu beispielsweise 75 %) anzurechnen. Auch bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit gilt daher der Grundsatz „ganz oder gar nicht“.

Zeiten **müssen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind**. Dies ergibt sich aus dem **Gleichbehandlungsgebot** und hat umgekehrt zur Folge, dass Zeiten nicht unbegrenzt angerechnet werden dürfen, wenn die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit nicht vorliegen. Eine Anrechnung von Zeiten auf Verhandlungsbasis - wie vergleichsweise bei Gehaltsverhandlungen in der Privatwirtschaft - mit der oder dem (künftigen) Bediensteten ist nicht zulässig.

Ausdrücklich festzuhalten ist auch hier, dass **ein und derselbe Zeitraum nicht mehrfach angerechnet** werden darf. Falls Bedienstete daher während eines bestimmten Zeitraumes zwei oder mehr Tätigkeiten ausgeübt haben (z.B. Dienstverhältnis in Teilzeit und parallel dazu ausgeübte selbstständige Tätigkeit), die alle als gleichwertig zu bewerten sind, ist dieser Zeitraum nur einmal anzurechnen. Ist eine der Tätigkeiten während dieses Zeitraumes als „nur“ berufseinschlägig und die andere als gleichwertig zu beurteilen, so hat die **günstigere Anrechnung** – somit als gleichwertige Zeit – zu erfolgen.

5.6. Mindestdauer der gleichwertigen Tätigkeit

Es gelten die Ausführungen zu Punkt 4.6.

5.7. Beschäftigungsausmaß der gleichwertigen Tätigkeit

Es gelten die Ausführungen zu Punkt 4.7.

5.8. Abwesenheiten während der gleichwertigen Tätigkeit

Es gelten die Ausführungen zu Punkt 4.8.

5.9. Nachweise für die gleichwertige Tätigkeit

Nachweise für eine gleichwertige Tätigkeit müssen Antworten auf folgende Fragen beinhalten:

- a) Welche **genauen Tätigkeiten** wurden ausgeübt?
- b) In welchem Zeitraum wurde die Tätigkeit ausgeübt (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)?
- c) Welche nicht anrechenbaren Unterbrechungen der Tätigkeit gab es?

Mögliche Nachweise für a)

- Dienstzeugnis, in dem die ausgeübten Tätigkeiten genau aufgelistet sind (sofern nicht schon aus dem angegebenen Beruf die Tätigkeiten genau ableitbar sind, z.B. Facharzt für Neurochirurgie)
- Empfehlungsschreiben, in dem die ausgeübten Tätigkeiten genau aufgelistet sind
- Arbeitsvertrag
- Dienstzettel

- Werkverträge mit Leistungsbeschreibung bei selbstständigen Tätigkeiten
- freier Dienstvertrag bei freien Dienstverhältnissen
- Insbesondere bei selbstständigen Tätigkeiten kommt auch die Leistungsbeschreibung auf einer Homepage in Betracht.
- Als **letztes Mittel**, wenn sonstige Unterlagen keine ausreichenden Hinweise liefern und (im Fall von unselbstständigen Tätigkeiten) wenn der frühere Dienstgeber nicht mehr existiert (z.B. Konkurs) und die Ausstellung eines Dienstzeugnisses oder einer (ergänzenden) Tätigkeitsbeschreibung somit nicht mehr möglich ist: Schriftliche Beschreibung der genauen Tätigkeiten der/des Bediensteten oder Aufnahme einer Niederschrift mit der/dem Bediensteten

Mögliche Nachweise für b)

- **Verpflichtend:** Sozialversicherungsauszug
- Dienstzeugnis

Mögliche Nachweise für c)

- **Verpflichtend:** Sozialversicherungsauszug
- Dienstzeugnis
- Wenn in diesen Unterlagen keine Hinweise auf nicht anrechenbare Unterbrechungen der Tätigkeit vorliegen, sind die Angaben der Bediensteten am Erhebungsbogen die einzig mögliche Quelle.

6. Besonderheiten beim Umstieg

Im Rahmen des Umstiegs sind nicht nur die Vordienstzeiten, sondern auch die bis zum Umstiegstermin zurückgelegten Zeiten im aufrechten Dienstverhältnis zur Stadt Wien dahingehend zu beurteilen, ob sie berufseinschlägig oder gleichwertig sind. Dafür gelten die unter Punkt 4. und Punkt 5. genannten Beurteilungskriterien.

Für die Beurteilung der Stadt Wien-Zeiten gilt Folgendes:

Bedienstete haben jene Zeiten bei der Stadt Wien, die aus ihrer Sicht berufseinschlägig oder gleichwertig sind, im Erhebungsbogen bekannt zu geben. Da es sich um dienstgeberinterne Zeiten handelt, sind die Bediensteten jedoch **nicht verpflichtet, für die Zeiten in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien von der Dienstgeberin ausgestellte Nachweise vorzulegen**. Um der Dienststelle die Beurteilung zu erleichtern, können Bedienstete aber natürlich freiwillig Nachweise vorlegen, sofern sie über welche verfügen.

Die Dienststelle, bei der die oder der Bedienstete zum gewünschten Umstiegstermin tätig ist (Umstieg-Dienststelle), hat die Berufseinschlägigkeit und die Gleichwertigkeit der Stadt Wien-Zeiten anhand folgender Unterlagen zu beurteilen:

Welche genauen Tätigkeiten wurden ausgeübt?

In erster Linie ist der **Dienststellen-Personalakt** heranzuziehen und auf folgende Unterlagen zu sichten:

- Stellenbeschreibung
- Anforderungsprofil
- MitarbeiterInnenbeurteilung

Wenn sich diese Unterlagen für die Tätigkeit, die beurteilt werden soll, nicht im Dienststellen-Personalakt befinden, sind die **Angaben der Bediensteten am Erhebungsbogen** maßgebend.

Sollten auch diese nicht ausreichend für eine Beurteilung sein, kann (ergänzend) eine **schriftliche Beschreibung der genauen Tätigkeiten** von der oder dem Bediensteten abverlangt werden oder eine **Niederschrift** mit der oder dem Bediensteten aufgenommen werden.

In welchem Zeitraum wurde die Tätigkeit ausgeübt (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)?

- Datenauszug aus VIPer
- ev. MitarbeiterInnenbeurteilung

Welche nicht anrechenbaren Unterbrechungen der Tätigkeit gab es?

- Datenauszug aus VIPer
- Unterlagen im Dienststellen-Personalakt

7. Beispiele

Im Folgenden finden Sie Anrechnungsbeispiele für Neuaufnahmen und Umstiege. Vorgaben und Beispiele des Wiener Gesundheitsverbundes für Anrechnungen in dessen Bereich finden Sie im ANHANG 2.

7.1. Aufnahmen nach dem W-BedG

a) Modellfunktion „Facharbeit Technik“ – Modellstelle T_FA1/3

Zugangsvoraussetzung:

Fachlich einschlägige Lehrabschlussprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung

Sachverhalt:

Ein Bediensteter, der eine Lehre bei der Stadt Wien abgeschlossen hat und als Facharbeiter ins Schema übernommen wurde, scheidet durch einvernehmliche Auflösung aus dem Dienstverhältnis aus. In der Folge wurde der Bedienstete in zwei Saisondienstverhältnissen als Facharbeiter für dieselben Tätigkeiten in derselben Dienststelle beschäftigt, schließlich durch Ständigmachung mit 1. Juli 2020 in ein vertragliches Dienstverhältnis nach dem W-BedG übernommen. In diesem verrichtet er dieselben Tätigkeiten wie in allen Vordienstverhältnissen.

Lösung:

Die Vordienstzeiten sind gleichwertig (in diesem Fall sogar ident) mit den Tätigkeiten auf dem aktuellen Dienstposten. Daher sind diese unter Berücksichtigung von etwaigen nicht anrechenbaren Abwesenheiten ab dem Tag der Übernahme ins Schema aus dem Lehrverhältnis anrechenbar.

Berechnung:

Tätigkeit	Beginn	Ende	Beurteilung	Ausmaß		
				J	M	T
Saisondienstverhältnis 2	03.02.2020	30.06.2020	Gleichwertig		4	28
Saisondienstverhältnis 1	04.02.2019	29.11.2019	Gleichwertig		9	26
Stadt Wien - Dienstverhältnis	01.09.2006	30.06.2018	Gleichwertig	11	10	
Lehre	01.09.2003	31.08.2006	Nicht anrechenbar			
				13	0	24
Angerechnete Zeit, da anrechenbare Vordienstzeiten gleichwertig:				13	0	24

**b) Modellfunktion „Kindergartenpädagogin bzw. Kindergartenpädagoge“ –
Modellstelle KI_PG3/3**

Zugangsvoraussetzung:

Absolventin einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde (§ 3 Abs. 2 Z 1 Wiener Kindergartengesetz iVm § 5 W-BedG)

Sachverhalt:

Die Bedienstete hatte ein Vordienstverhältnis als Kindergartenpädagogin in einem privaten Kindergarten. In diesem wurde eine Schwangerschaft gemeldet und eine Elternkarenz konsumiert. Nach der Auflösung war sie als Verkäuferin tätig, später wieder als Kindergartenpädagogin in einem privaten Kindergarten bis 30. September 2020. Im letzten Jahr dieses Dienstverhältnisses konsumierte sie einen Karenzurlaub (Sabbatical). Mit 1. Oktober 2020 erfolgte die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Stadt Wien als Kindergartenpädagogin.

Lösung:

Die Vordienstverhältnisse als Kindergartenpädagogin sind, einschließlich des Beschäftigungsverbotes und der Elternkarenz in der ersten Anstellung, gleichwertig. Die Zeit des Karenzurlaubes im Rahmen des zweiten Vordienstverhältnisses als Kindergartenpädagogin ist nicht anrechenbar. Ebenso nicht anrechenbar ist die Dienstzeit als Verkäuferin mangels Berufseinschlägigkeit.

Berechnung:

Tätigkeit	Beginn	Ende	Beurteilung	Ausmaß		
				J	M	T
Dienstverhältnis als Kindergartenpädagogin - Karenzurlaub	01.10.2019	30.09.2020	Nicht anrechenbar			
Dienstverhältnis als Kindergartenpädagogin	01.09.2013	30.09.2019	Gleichwertig	7	1	
Privates Dienstverhältnis als Verkäuferin	05.08.2008	31.07.2013	Nicht anrechenbar			
Dienstverhältnis als Kindergartenpädagogin (inkl. Beschäftigungsverbot und Elternkarenz)	01.09.1992	30.06.2006	Gleichwertig	13	10	
				20	11	
Angerechnete Zeit, da anrechenbare Vordienstzeiten gleichwertig:				20	11	

**c) Modellfunktion „Kindergartenpädagogin bzw. Kindergartenpädagoge“ –
Modellstelle KI_PG1/3**

Zugangsvoraussetzung:

Wie b)

Sachverhalt:

Die Bedienstete legt ein Dienstzeugnis eines Kindergartens vor, in dem bestätigt wird, dass die Bedienstete dreizehn Jahre als Kindergartenpädagogin und zwei Jahre als Kindergartenleiterin tätig war. Ist die Gleichwertigkeit gegeben?

Lösung:

Die Zeit als Kindergartenpädagogin ist gleichwertig mit der Tätigkeit auf dem konkreten Dienstposten bei der Stadt Wien. Die Zeit als Kindergartenleiterin ist berufseinschlägig: Hier war aus einem Zusatz zum Dienstzeugnis ersichtlich, dass folgende Schwerpunkte mit dieser Tätigkeit verbunden waren: Leiten des Kindergartens, Führen des Personals, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltungstätigkeiten; aber nicht die pädagogische Tätigkeit in einer Kindergartengruppe. Somit stimmten die Aufgaben nicht zu 75 % mit den Tätigkeiten im Dienstverhältnis zur Stadt Wien als Kindergartenpädagogin überein.

Berechnung:

Tätigkeit	Beginn	Ende	Beurteilung	Ausmaß		
				J	M	T
Privates Dienstverhältnis als Kindergartenleiterin	01.09.2016	31.08.2018	Berufseinschlägig	2		
Privates Dienstverhältnis als Kindergartenpädagogin	01.09.2003	31.08.2016	Gleichwertig	13		
				15		
Angerechnete Zeit – die gleichwertige Zeit ist für die Einstufung wirksam, die berufseinschlägige Zeit nicht				13		

d) Modellfunktion Anlagenbetreuung Technik – Modellstelle T_AB1/3

Zugangsvoraussetzung:

Fachlich einschlägige Lehrabschlussprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung

Sachverhalt:

Vorgelegt wird ein Dienstzeugnis mit folgender Tätigkeitsbeschreibung: Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, kleine Reparaturen an Arbeitsgeräten und Inventar, Aufbauarbeiten für Veranstaltungen.

Auf dem konkreten Dienstposten bei der Stadt Wien sind die Aufgaben mit Reinigung, Instandhaltung, kleineren Reparaturen und dem Aufbau für Veranstaltungen definiert. Diverse andere Tätigkeiten machen nur einen sehr geringen Teil der Aufgaben aus.

Lösung:

Die Aufgaben im Vordienstverhältnis decken sich zu mehr als 75 % in qualitativer und quantitativer Hinsicht mit den Aufgaben am konkreten Dienstposten. Die Gleichwertigkeit ist daher gegeben und der Zeitraum des Vordienstverhältnisses über 10 Jahre hinaus anrechenbar.

Berechnung:

Tätigkeit	Beginn	Ende	Beurteilung	Ausmaß		
				J	M	T
Privates Dienstverhältnis	15.04.2004	31.07.2020	Gleichwertig	16	3	17
Angerechnete Zeit, da Vordienstzeit gleichwertig:				16	3	17

**e) Modellfunktion „Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste“ –
Modellstelle VB_VB1/3**

Zugangsvoraussetzung:

Keine

Sachverhalt:

Eine Bedienstete legt ein Dienstzeugnis vor, in dem bescheinigt wird, dass sie als Raumpflegerin tätig war.

Am konkreten Dienstposten bei der Stadt Wien ist die Bedienstete zu ca. 50 % als Reinigungskraft und zu ca. 50 % als Küchengehilfin eingesetzt.

Lösung:

Da die Vortätigkeit zu 100 % in Reinigungsaufgaben bestand, am konkreten Dienstposten diese Aufgaben jedoch nur in etwa zur Hälfte ausgeführt werden, ist keine Gleichwertigkeit gegeben.

Daher ist diese Zeit als berufseinschlägige Tätigkeit im Höchstausmaß von 10 Jahren anzurechnen.

Berechnung:

Tätigkeit	Beginn	Ende	Beurteilung	Ausmaß		
				J	M	T
Privates Dienstverhältnis als Raumpflegerin	02.01.2004	31.07.2019	Berufseinschlägig	15	6	30
Angerechnete Zeit, da für berufseinschlägige Zeiten das Höchstausmaß von zehn Jahren gilt:				10		

f) Modellfunktion „IKT-Betreuung“ – Modellstelle IK_BE3b/6

Zugangsvoraussetzung:

Reifeprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung und allgemeine IT-Kenntnisse auf Basis ECDL Standard

Sachverhalt:

Der Bedienstete hat im Vordienstzeiten-Erhebungsbogen ein Vordienstverhältnis bekannt gegeben, das über zehn Jahre ausmacht und ebenfalls dem Beruf „IKT-Betreuer“ zuordenbar ist. In diesem war eine von mehreren Aufgaben ident mit einer Aufgabe bei der Stadt Wien. Da es sich hier lediglich um eine Teilaufgabe sowohl im

Vordienstverhältnis als auch im aktuellen Dienstverhältnis handelt, stellt sich die Frage, ob der Zeitraum als gleichwertig bewertet werden kann.

Lösung:

Nein, da nur eine von zahlreichen Aufgaben ident ist, ist keine Übereinstimmung von zumindest 75 % in qualitativer und quantitativer Hinsicht gegeben.

Das Vordienstverhältnis wird als berufseinschlägige Tätigkeit mit einem Höchstausmaß von 10 Jahren, frühestens ab Abschluss der erforderlichen Mindestausbildung (= Reifeprüfung), angerechnet.

Berechnung:

Tätigkeit	Beginn	Ende	Beurteilung	Ausmaß		
				J	M	T
Privates Dienstverhältnis	07.05.2001	31.08.2016	Berufseinschlägig	15	3	25
Angerechnete Zeit, da für berufseinschlägige Zeiten das Höchstausmaß von zehn Jahren gilt:				10		

g) Modellfunktion „Infrastrukturdienste“ – Modellstelle I_ID1/3

Zugangsvoraussetzung:

Keine

Sachverhalt:

Der Bedienstete hatte bis zu seiner Ständigmachung zwei Saisondienstverhältnisse, in denen dieselben Tätigkeiten ausgeführt wurden wie im Dienstverhältnis nach der VBO 1995. Im Dienstverhältnis nach der VBO 1995 erfolgte eine Überstellung zum Oberaufseher – der Bedienstete war fortan nicht mehr ausschließlich mit der manuellen Durchführung der Arbeiten, sondern zu einem großen Teil mit Personalführung und mit Verwaltungsaufgaben betraut. Dieses Dienstverhältnis endete durch einvernehmliche Auflösung.

In der Folge wurde der Bedienstete wieder in ein Saisondienstverhältnis aufgenommen und mit 1. Oktober 2020 ständig gemacht. Auch im Dienstverhältnis nach dem W-BedG übt der Bedienstete die Tätigkeiten wie in den Vordienstverhältnissen aus. Ausgenommen davon ist die Tätigkeit ab der Überstellung im Dienstverhältnis nach der VBO 1995.

Lösung:

Alle drei Saisondienstverhältnisse sind ident mit den Tätigkeiten am konkreten Dienstposten, da zu 100 % übereinstimmende Arbeiten ausgeführt werden.

Vom Dienstverhältnis nach der VBO 1995 ist die Zeit bis zur Überstellung gleichwertig, ab dem Zeitpunkt der Überstellung ist „nur mehr“ Berufseinschlägigkeit gegeben, da keine Übereinstimmung von 75 % erreicht wird.

Berechnung:

Tätigkeit	Beginn	Ende	Beurteilung	Ausmaß		
				J	M	T
Saisondienstverhältnis 3	02.01.2020	30.09.2020	Gleichwertig		8	29
Stadt Wien ab Überstellung	01.05.2009	28.02.2018	Berufseinschlägig	8	10	
Stadt Wien bis Überstellung	01.11.2006	30.04.2009	Gleichwertig	2	6	
Saisondienstverhältnis 2	01.03.2005	31.10.2005	Gleichwertig		8	
Saisondienstverhältnis 1	03.04.2004	30.11.2004	Gleichwertig		7	28
				13	4	27
Angerechnete Zeit, da die gleichwertigen Zeiten nicht zehn Jahre übersteigen und das Höchstausmaß von zehn Jahren für berufseinschlägige Tätigkeiten gilt:				10		

h) Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Allgemein“ – Modellstelle VA_SBA3/3

Zugangsvoraussetzung:

Fachlich einschlägige Lehrabschlussprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung oder Alternativvoraussetzung laut Zugangsverordnung

Sachverhalt:

Die Bedienstete war vor der Aufnahme bei der Stadt Wien in zwei privaten Dienstverhältnissen tätig. Tätigkeiten in den Vordienstverhältnissen:

Privates Dienstverhältnis 1: Allgemeine Büroarbeiten, Arbeit mit MS-Office, Terminkoordination

Privates Dienstverhältnis 2: Kundenbetreuung, Verwaltung und Einkauf von Büromaterialien, Abrechnung, Postwurfsendungen, Unterstützung des Einkaufs.

In der Stellenbeschreibung für den Dienstposten bei der Stadt Wien werden folgende Aufgaben beschrieben: Personalangelegenheiten (Absenzenevidenz, Unterstützung bei Abrechnung von Nebengebühren/Vergütungen, Standesänderungen), Kundenangelegenheiten (Bearbeitung und Verwaltung der Daten, Statistiken, Bestätigungen und Ausstellen von Duplikaten), Verwaltungstätigkeit (Post, Auskünfte erteilen, Schreibarbeiten, Terminkoordination, Teilverantwortlichkeit Inventar, Evidenz

Gesetze, Verordnungen und Erlässe) und Budgetangelegenheiten (Führung Handkasse, Angebotseinholung, Reparaturen veranlassen).

Lösung:

Im ersten Dienstverhältnis wurden reine Sekretariatstätigkeiten, im zweiten Dienstverhältnis wurden Tätigkeiten ausgeführt, die einer Mischform von Sekretariats- und ReferentInnentätigkeiten entsprechen. Diese Berufsbilder sind auch im aktuellen Stellenprofil abgebildet. Die Berufseinschlägigkeit ist daher jedenfalls zu bejahen. Jedoch ist hier keine Gleichwertigkeit gegeben, da die 75 %ige Übereinstimmung in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht erreicht wird.

Berechnung:

Tätigkeit	Beginn	Ende	Beurteilung	Ausmaß		
				J	M	T
Privates Dienstverhältnis 2	03.03.2003	31.07.2017	Berufseinschlägig	14	4	29
Privates Dienstverhältnis 1	01.08.1994	13.09.2002	Berufseinschlägig	8	1	13
				22	6	12
Angerechnete Zeit, da das Höchstausmaß von zehn Jahren für berufseinschlägige Tätigkeiten gilt:				10		

i) Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Spezialisiert“ – Modellstelle VA_SBS3a/4

Zugangsvoraussetzung:

Basiszugang: Reifeprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung

Alternativzugang: fachlich einschlägige Lehrabschlussprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung und eine mindestens sechsjährige fachlich einschlägige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Allgemein“ oder gleichwertige fachlich einschlägige Berufserfahrungsjahre

Sachverhalt:

Die Bedienstete absolvierte eine Handelsschule.

Danach fand sie eine Anstellung in einer Steuerberatungskanzlei, wo sie zu Beginn als Sekretärin tätig war. Ab der Umschulung zur Personalverrechnerin war sie 12 Jahre für die Lohn- und Gehaltsverrechnung inklusive Führung von Personalunterlagen, An- und

Abmeldungen zur Sozialversicherung und die fristgerechte Abfuhr der Abgaben wie Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen zuständig.

Mit August 2020 wurde sie in ein Dienstverhältnis zur Stadt Wien aufgenommen. Ihre Hauptaufgaben bestehen in der Personalverwaltung und -verrechnung von Bediensteten diverser Dienststellen der Stadt Wien.

Lösung:

Die Zeiten als Sekretärin sind nicht anrechenbar, da diese für den konkreten Dienstposten nicht berufseinschlägig sind.

Fraglich ist hier, ob die Tätigkeit als Personalverrechnerin in der Steuerberatungskanzlei als gleichwertig mit den Tätigkeiten bei der Stadt Wien beurteilt werden kann. Am konkreten Dienstposten ist die Bedienstete mit der Eingabe von Daten der dienst- und besoldungsrechtlichen Änderungen von Bediensteten, der Erstellung von Meldungen zur Sozialversicherung und dem Kontakt mit anderen Personalstellen und Bediensteten der Stadt Wien betraut. Diese Tätigkeiten sind mit den Tätigkeiten als Personalverrechnerin in der Steuerberatungskanzlei vergleichbar. Jedoch wurden im Rahmen der Tätigkeit als Personalverrechnerin keinerlei Tätigkeiten der Personalverwaltung durchgeführt. Eine Gleichwertigkeit ist daher mangels 75 %iger Übereinstimmung zu verneinen. Diese Zeit ist jedoch berufseinschlägig.

Berechnung:

Tätigkeit	Beginn	Ende	Beurteilung	Ausmaß		
				J	M	T
Personalverrechnerin	01.08.2008	31.07.2020	Berufseinschlägig	12		
Sekretärin	01.12.2004	31.07.2008	Nicht anrechenbar			
				12	6	
Angerechnete Zeit, da das Höchstausmaß von zehn Jahren für berufseinschlägige Tätigkeiten gilt:				10		

7.2. Umstieg in das W-BedG

a) Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Spezialisiert“ – Modellstelle VA_SBS4/4

Zugangsvoraussetzung:

Basiszugang: Reifeprüfung oder gleichwertige Ausbildung

Alternativzugang: fachlich einschlägige Lehrabschlussprüfung oder gleichwertige Ausbildung und mindestens sechsjährige fachlich einschlägige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Allgemein“ oder gleichwertige fachlich einschlägige Berufserfahrungsjahre

Sachverhalt:

Der Bedienstete ist zum gewünschten Umstiegstermin als Referent im Magistratischen Bezirksamt (MBA) im Melde-, Pass- und Fundservice tätig.

Dienstposten-Bewertung alt: C/IV; neu: VA_SBS4/4

Der Bedienstete ist seit 15 Jahren bei der Stadt Wien beschäftigt und hat folgende Berufserfahrung vorzuweisen (ohne Berücksichtigung allfälliger Zeiten vor dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien):

- 7 Jahre MA 35 Sekretariatsroutine (ohne jegliche Referententätigkeit)
- 8 Jahre MBA Melde-, Pass- und Fundservice Referententätigkeit

Lösung:

Für die Beurteilung der Berufseinschlägigkeit und Gleichwertigkeit der bis zum Umstieg absolvierten Vordienstzeiten und Dienstzeiten zur Stadt Wien ist der zum Umstiegstermin besetzte Dienstposten mit der Bewertung VA_SBS4/4 maßgebend.

- 7 Jahre MA 35: nicht berufseinschlägig und daher nicht anrechenbar, da es sich um Sekretariats- und keine Referententätigkeit handelt
- 8 Jahre MBA: gleichwertig, da es sich um die inhaltlich gleiche Referententätigkeit wie zum gewünschten Umstiegstermin handelt

Anrechnung insgesamt: 8 Jahre

**b) Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Spezialisiert“ –
Modellstelle VA_SBS4/4**

Zugangsvoraussetzung:

Wie a)

Sachverhalt:

Der Bedienstete ist zum gewünschten Umstiegstermin als Referent im Magistratischen Bezirksamt (MBA) im Melde-, Pass- und Fundservice tätig.

Dienstposten-Bewertung alt: C/IV; neu: VA_SBS4/4

Der Bedienstete ist seit 15 Jahren bei der Stadt Wien beschäftigt und hat folgende Berufserfahrung vorzuweisen (ohne Berücksichtigung allfälliger Zeiten vor dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien):

- 7 Jahre MA 35 Referententätigkeit
- 8 Jahre MBA Melde-, Pass- und Fundservice Referententätigkeit

Lösung:

- 7 Jahre MA 35: berufseinschlägig (= Referententätigkeit), aber nicht gleichwertig, da in der MA 35 ein anderer Aufgabenbereich wahrgenommen wurde (keine 75 %ige Übereinstimmung)
- 8 Jahre MBA: gleichwertig, da es sich um die inhaltlich gleiche Referententätigkeit wie zum gewünschten Umstiegstermin handelt

Anrechnung insgesamt: 10 Jahre (8 Jahre gleichwertige Tätigkeit + 2 Jahre der berufseinschlägigen Tätigkeit bis zum Höchstausmaß von 10 Jahren)

**c) Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Spezialisiert“ –
Modellstelle VA_SBS4/4**

Zugangsvoraussetzung:

Wie a)

Sachverhalt:

Der Bedienstete ist zum gewünschten Umstiegstermin als Referent im Magistratischen Bezirksamt (MBA) im Melde-, Pass- und Fundservice tätig.

Dienstposten-Bewertung alt: C/IV; neu: VA_SBS4/4

Der Bedienstete ist seit 15 Jahren bei der Stadt Wien beschäftigt und hat folgende Berufserfahrung vorzuweisen (ohne Berücksichtigung allfälliger Zeiten vor dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien):

- 15 Jahre MBA Melde-, Pass- und Fundservice Referententätigkeit

Lösung:

- 15 Jahre MBA: gleichwertig, da es sich um die inhaltlich gleiche Referententätigkeit wie zum gewünschten Umstiegstermin handelt

Anrechnung insgesamt: 15 Jahre

**d) Modellfunktion „Verwaltung/Administration Fachbearbeitung“ –
Modellstelle VA_FB1/4**

Zugangsvoraussetzung:

Basiszugang: fachlich einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium

Alternativzugang 1: Reifeprüfung oder gleichwertige Ausbildung und mindestens achtjährige fachlich einschlägige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Spezialisiert“ oder gleichwertige fachlich einschlägige Berufserfahrungsjahre

Alternativzugang 2: fachlich einschlägige Lehrabschlussprüfung oder gleichwertige Ausbildung und mindestens sechsjährige fachlich einschlägige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Allgemein“ oder gleichwertige fachlich einschlägige Berufserfahrungsjahre und mindestens achtjährige fachlich einschlägige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Spezialisiert“ oder gleichwertige fachlich einschlägige Berufserfahrungsjahre

Sachverhalt:

Die Bedienstete ist zum gewünschten Umstiegstermin als Referentin im Gewerbereferat der MA 63 tätig.

Dienstposten-Bewertung alt: B/VI; neu: VA_FB1/4

Die Bedienstete ist seit 14 Jahren bei der Stadt Wien beschäftigt und hat folgende Berufserfahrung vorzuweisen (ohne Berücksichtigung allfälliger Zeiten vor dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien):

- 3 Jahre MA 35 Referentin Einwanderung
- 5 Jahre MA 40 Referentin Mindestsicherung
- 6 Jahre MA 63 Referentin Gewerbe

Lösung:

- 3 Jahre MA 35: berufseinschlägig (= Referententätigkeit), aber nicht gleichwertig
- 5 Jahre MA 40: berufseinschlägig (= Referententätigkeit), aber nicht gleichwertig
- 6 Jahre MA 63: gleichwertig

Anrechnung insgesamt: 10 Jahre (6 Jahre gleichwertige Tätigkeit + 4 Jahre der berufseinschlägigen Tätigkeiten bis zum Höchstausmaß von 10 Jahren)

e) Modellfunktion „Kindergartenpädagogin bzw. Kindergartenpädagoge“ – Modellstelle KI_PG2/3

Zugangsvoraussetzung:

Absolventin einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde (§ 3 Abs. 2 Z 1 Wiener Kindergartenengesetz iVm § 5 W-BedG)

Sachverhalt:

Die Bedienstete ist zum gewünschten Umstiegstermin als Kindergartenpädagogin in der MA 10 tätig.

Dienstposten-Bewertung alt: LKP; neu: KI_PG2/3

Die Bedienstete ist seit 15 Jahren bei der Stadt Wien beschäftigt und hat folgende Berufserfahrung vorzuweisen (ohne Berücksichtigung allfälliger Zeiten vor dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien):

- 9 Jahre Kindergartenassistentin
- 6 Jahre Kindergartenpädagogin

Lösung:

- 9 Jahre Kindergartenassistentin: nicht berufseinschlägig, daher nicht anrechenbar
- 6 Jahre Kindergartenpädagogin: gleichwertig

Anrechnung insgesamt: 6 Jahre

8. Abläufe und Zuständigkeiten

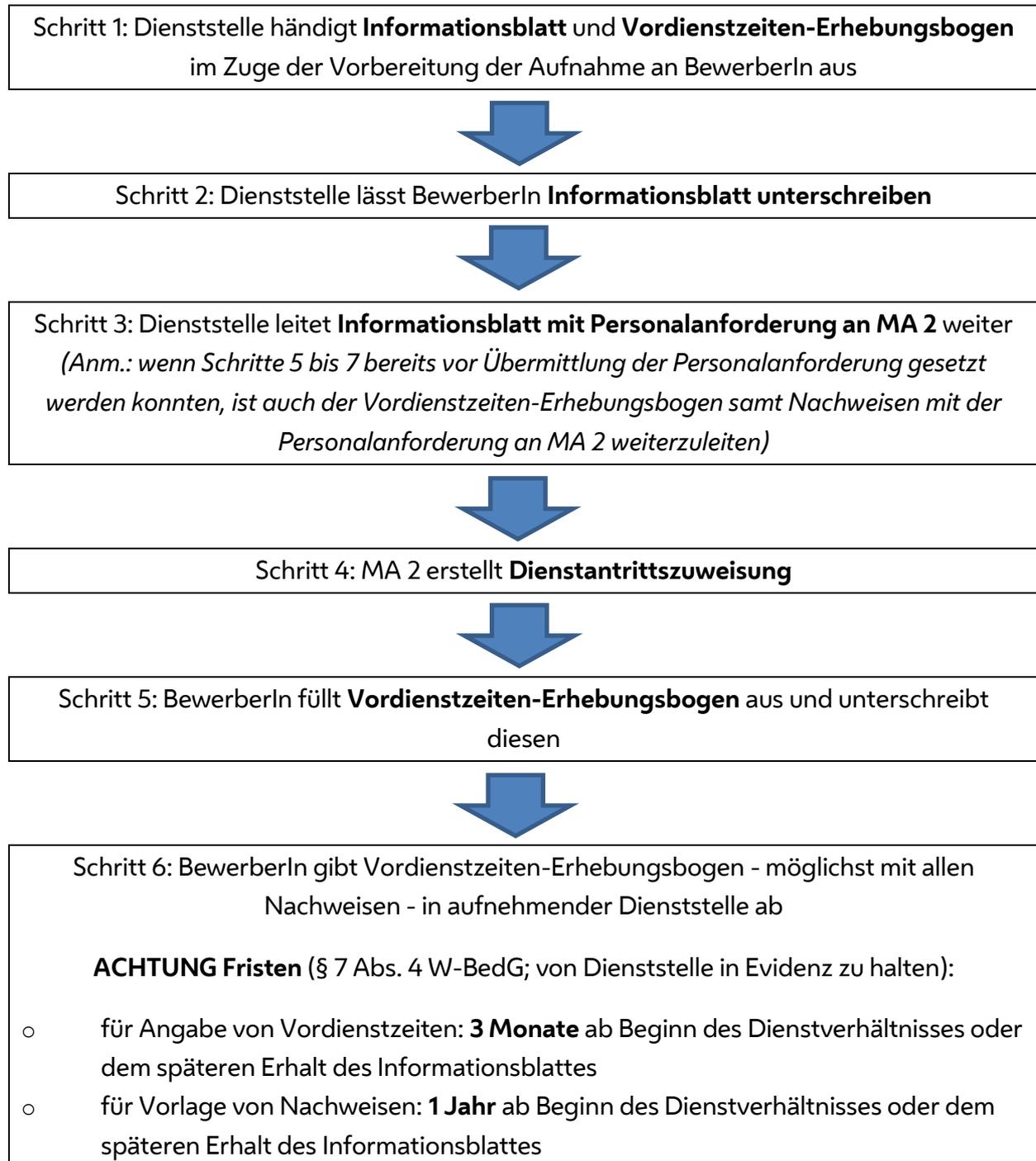
8.1. Aufnahmen nach dem W-BedG

Der Ablauf im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach dem W-BedG ist seit 1. Jänner 2018 im Wesentlichen so gestaltet, dass die **aufnehmende Dienststelle** die von der Aufnahmewerberin oder vom Aufnahmewerber geltend gemachten Vordienstzeiten **inhaltlich beurteilt**, ob sie anrechenbar sind. Dieser Ablauf bleibt auch für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Vordienstzeiten bestehen. Grund dafür ist, dass die aufnehmende Dienststelle am besten weiß, welche Tätigkeiten die Aufnahmewerberin oder der Aufnahmewerber auf seinem konkreten Dienstposten ausübt. Sie ist fachlich versierter in der eigenen Materie und kann somit auch am besten beurteilen, welche Vortätigkeiten berufseinschlägig oder gleichwertig sind. Mit der aufnehmenden

Dienststelle ist jene Dienststelle gemeint, in der die oder der Bedienstete zu Beginn des Dienstverhältnisses zur Stadt Wien gearbeitet hat.

Die **MA 2** prüft die von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Unterlagen lediglich in **formaler Hinsicht** auf deren Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit und rechnet die Vordienstzeiten letztlich auch an, sodass sie für die gehaltsmäßige Einstufung wirksam werden.

Der Prozess stellt sich wie folgt dar:





Schritt 7: **Dienststelle prüft** (nach Vorliegen von Nachweisen) Berufseinschlägigkeit und Gleichwertigkeit **inhaltlich**, berücksichtigt allfällige Unterbrechungen der Tätigkeit und füllt Vordienstzeiten-Erhebungsbogen samt Begründung aus und unterschreibt diesen

ACHTUNG:

Die Vordienstzeiten sind auch dann auf Berufseinschlägigkeit und Gleichwertigkeit zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung im Vordienstzeiten-Erhebungsbogen anzukreuzen, wenn das Höchstausmaß von 10 Jahren für berufseinschlägige Tätigkeiten bereits überschritten wird! Die MA 2 gibt nämlich alle berufseinschlägigen und gleichwertigen Zeiten im Personalinformationssystem ein.

Anzukreuzen ist **eine** der folgenden Auswahlmöglichkeiten:

- Nicht anrechenbar (weder berufseinschlägig noch gleichwertig)
- Berufseinschlägig
- Gleichwertig (mind. 75 % übereinstimmend)



Schritt 8: Dienststelle leitet **Vordienstzeiten-Erhebungsbogen samt Nachweisen an MA 2** weiter (allfällige Dokumentation und Stellenbeschreibung inklusive Anforderungsprofil verbleiben in Dienststelle)



Schritt 9: **MA 2 prüft formal**, ob

- Informationsblatt unterschrieben und Vordienstzeiten-Erhebungsbogen korrekt ausgefüllt und unterschrieben wurden
- Fristen laut Schritt 6 eingehalten wurden (§ 7 Abs. 4 W-BedG)
- die laut Dienststelle anzurechnenden Vordienstzeiten durch Nachweise belegt sind (die Zeiträume werden überprüft, allfällige Unterbrechungen der Tätigkeit werden berücksichtigt)
- Die Höchstgrenze von 10 Jahren für berufseinschlägige Tätigkeiten wird von der MA 2 berücksichtigt!

Bei fehlenden Angaben oder Nachweisen nimmt die MA 2 mit der Dienststelle Kontakt auf



Schritt 10: Wenn Angaben **nachvollziehbar und vollständig**:

MA 2 rechnet Vordienstzeiten an und informiert Bedienstete/n über
besoldungsrechtliche Stellung

8.2. Neuberechnung der Vordienstzeiten

Das amtswegige Verfahren der Neuberechnung der Vordienstzeiten wird von der MA 2 abgewickelt. Nur wenn für die MitarbeiterInnen des zuständigen Vordienstzeiten-Referates der MA 2 nicht eindeutig beurteilbar ist, ob von Bediensteten geltend gemachte oder aus dem Personalakt ersichtliche Vordienstzeiten berufseinschlägig oder gleichwertig sind, tritt die MA 2 an die **Dienststelle, in der die oder der Bedienstete den Dienst bei der Stadt angetreten hat**, heran. **Maßgebender Beurteilungszeitpunkt** dafür, ob eine Vordienstzeit berufseinschlägig oder gleichwertig ist, ist bei der Neuberechnung der Vordienstzeiten nämlich der **Zeitpunkt der Aufnahme** in den Dienst der Stadt Wien. Es muss daher festgestellt werden, welche Tätigkeiten die oder der Bedienstete zum damaligen Zeitpunkt ausgeübt hat.

Die Prozesse stellen sich wie folgt dar:

a) Bedienstete, die vor 1. August 2015 in den Dienst der Stadt Wien eingetreten sind (§§ 15a und 15b DO 1994)

Schritt 1: MA 2 prüft Personalakt betreffend Vordienstzeiten, welche bei der Aufnahme bei der Stadt Wien geltend gemacht und nachgewiesen wurden



Schritt 2: MA 2 teilt den Bediensteten das Ergebnis der Vorprüfung mit **Parteiangehör** schriftlich mit



Schritt 3: Bedienstete haben die Möglichkeit, binnen 6 Monaten eine **Stellungnahme** abzugeben, allfällige weitere Vordienstzeiten (u.a. gleichwertige Zeiten in einem Dienstverhältnis) bekannt zu geben und entsprechende Nachweise vorzulegen



Schritt 4: Nach Einlangen der Stellungnahme und allfälliger Nachweise prüft die MA 2 die geltend gemachten Vordienstzeiten



Schritt 5 (optional): Wenn für MA 2 nicht eindeutig beurteilbar ist, ob geltend gemachte Vordienstzeiten gleichwertig sind (im Rahmen des Verfahrens nach §§ 15a und 15b DO 1994 sind nur Vordienstzeiten in einem gleichwertigen Dienstverhältnis anrechenbar), fragt die MA 2 die **aufnehmende Dienststelle**



Schritt 6 (optional): Aufnehmende Dienststelle gibt eine Beurteilung der Gleichwertigkeit ab



Schritt 7: MA 2 teilt Bediensteten **Endergebnis** mit



Schritt 8: MA 2 prüft, ob es zu Nachzahlungen ab 1. Mai 2016 kommt; allfällige Nachzahlungen sind am Gehaltszettel ersichtlich

Achtung:

Zwischen Schritt 7 (Mitteilung des Endergebnisses) und Schritt 8 (Nachzahlung) kann es aufgrund der Vielzahl an Fällen zu längeren Wartezeiten für Bedienstete kommen.

b) Bedienstete, die in der Zeit von 1. August 2015 bis 31. Dezember 2017 in den Dienst der Stadt Wien eingetreten sind (§ 15c DO 1994)

Schritt 1: MA 2 prüft Personalakt betreffend Vordienstzeiten, welche bei der Aufnahme bei der Stadt Wien geltend gemacht und nachgewiesen wurden



Schritt 2 (optional): Wenn für MA 2 nicht eindeutig beurteilbar ist, ob aus dem Personalakt ersichtliche Vordienstzeiten berufeinschlägig oder gleichwertig sind, fragt die MA 2 die **aufnehmende Dienststelle**



Schritt 3 (optional): Aufnehmende Dienststelle gibt Stellungnahme ab



Schritt 4: MA 2 teilt den Bediensteten das Ergebnis der Vorprüfung mit **Parteiangehör** schriftlich mit



Schritt 5: Bedienstete haben die Möglichkeit, binnen 6 Monaten eine **Stellungnahme** abzugeben, allfällige weitere Vordienstzeiten bekannt zu geben und entsprechende Nachweise vorzulegen



Schritt 6: Nach Einlangen der Stellungnahme und allfälliger Nachweise prüft die MA 2 die geltend gemachten Vordienstzeiten



*Schritt 7 (optional): Wenn für MA 2 nicht eindeutig beurteilbar ist, ob geltend gemachte Vordienstzeiten berufseinschlägig oder gleichwertig sind, fragt die MA 2 die **aufnehmende Dienststelle***



Schritt 8 (optional): Aufnehmende Dienststelle gibt Stellungnahme ab



Schritt 9: MA 2 teilt Bediensteten **Endergebnis** mit



Schritt 10: MA 2 prüft, ob es zu Nachzahlungen ab 1. Mai 2016 oder ab späterem Dienstbeginn kommt; allfällige Nachzahlungen sind am Gehaltszettel ersichtlich

Achtung:

Zwischen Schritt 9 (Mitteilung des Endergebnisses) und Schritt 10 (Nachzahlung) kann es aufgrund der Vielzahl an Fällen zu längeren Wartezeiten für Bedienstete kommen.

8.3. Umstieg in das W-BedG

Beim Umstieg von Bediensteten, die der DO 1994 oder der VBO 1995 unterliegen, in das W-BedG sind die **zum Zeitpunkt des Umstiegs zu verrichtenden Tätigkeiten maßgebend** für die Beurteilung, ob **Vordienstzeiten** und **bis zum Umstieg zurückgelegte Dienstzeiten bei der Stadt Wien** berufseinschlägig oder gleichwertig sind. Ähnlich wie bei den Aufnahmen nach dem W-BedG beurteilt die **Dienststelle, in der die oder der Bedienstete zum Umstiegszeitpunkt tätig ist (Umstieg-Dienststelle)**, die geltend gemachten Zeiten noch vor der Befassung der MA 2.

Achtung:

Der Umstieg ist **auch dann möglich**, wenn für die Bedienstete oder für den Bediensteten die **Neuberechnung der Vordienstzeiten** (Prozess siehe Punkt 8.2.) **noch nicht abgeschlossen** ist. Aufgrund der unterschiedlichen Beurteilungszeitpunkte (Tätigkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme und Tätigkeit zum Zeitpunkt des Umstiegs) können Vordienstzeiten bei der Neuberechnung und beim Umstieg unterschiedlich beurteilt werden! In Fällen, in denen Bedienstete bei der Aufnahme und beim Umstieg dieselben Tätigkeiten ausgeübt haben, muss die Beurteilung von Vordienstzeiten in beiden Verfahren selbstverständlich gleich ausfallen. Darauf wird die MA 2 achten.

Der Prozess des Umstiegs stellt sich wie folgt dar:

Schritt 1: **Bedienstete/r** **ersucht um Information der Dienstgeberin** über die Folgen eines Umstiegs bei Umstieg-Dienststelle



Schritt 2: **Umstieg-Dienststelle prüft, ob Umstieg zulässig ist**

Wenn nein: Mitteilung an Bedienstete/n und Prozessende

Wenn ja: Umstieg-Dienststelle händigt Erhebungsbogen aus; weiter bei Schritt 3



Schritt 3: Bediensteter macht berufseinschlägige und gleichwertige Zeiten bis zum Umstieg mit einem Erhebungsbogen geltend, unterschreibt diesen und legt Nachweise vor



Schritt 4: **Umstieg-Dienststelle prüft** (nach Vorliegen von Nachweisen) Berufseinschlägigkeit und Gleichwertigkeit **inhaltlich**, berücksichtigt allfällige Unterbrechungen der Tätigkeit und füllt Erhebungsbogen samt Begründung aus und unterschreibt diesen

ACHTUNG:

Die Vordienstzeiten sind auch dann auf Berufseinschlägigkeit und Gleichwertigkeit zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung im Erhebungsbogen anzukreuzen, wenn das Höchstausmaß von 10 Jahren für berufseinschlägige Tätigkeiten bereits überschritten wird! Die MA 2 gibt nämlich alle berufseinschlägigen und gleichwertigen Zeiten im Personalinformationssystem ein.

Anzukreuzen ist **eine** der folgenden Auswahlmöglichkeiten:

- Nicht anrechenbar (weder berufseinschlägig noch gleichwertig)
- Berufseinschlägig
- Gleichwertig (mind. 75 % übereinstimmend)



Schritt 5: Umstieg-Dienststelle leitet Ersuchen um Information der Dienstgeberin und Erhebungsbogen samt Nachweisen an **MA 2** weiter



Schritt 6: **MA 2 prüft formal**, ob

- Erhebungsbogen korrekt ausgefüllt und unterschrieben wurde
- die laut Dienststelle anzurechnenden Zeiten durch Nachweise belegt sind (die Zeiträume werden überprüft, allfällige Abwesenheiten werden berücksichtigt)
- Die Höchstgrenze von 10 Jahren für berufseinschlägige Tätigkeiten wird von der MA 2 berücksichtigt!

Bei fehlenden Angaben oder Nachweisen nimmt die MA 2 mit der Umstieg-Dienststelle Kontakt auf.



Schritt 7: Wenn Angaben **nachvollziehbar und vollständig**:

MA 2 berücksichtigt Zeiten bei Erstellung der **Information der Dienstgeberin** und übermittelt diese an Bedienstete/n



Schritt 8: Bedienstete/r hat die Möglichkeit, **Umstiegserklärung** abzugeben

Wenn nein: Bedienstete/r verbleibt im „Altsystem“ und Prozessende

Wenn ja: Umstieg kommt unwiderruflich zustande; weiter bei Schritt 9



Schritt 9: MA 2 führt Umstieg durch und informiert Bedienstete/n und Dienststelle

Achtung:

Zwischen Schritt 8 und Schritt 9 kann es aufgrund der Vielzahl an Fällen zu längeren Wartezeiten für Bedienstete kommen.

Die MA 2 wird die für die Abwicklung dieses Prozesses erforderlichen weiteren Informationen und Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung stellen.

ANHANG 1

Begriffsüberblick			
Begriff	Berufseinschlägigkeit	Gleichwertigkeit	Facheinschlägigkeit
gesetzliche Grundlage	§ 7 Abs. 2 W-BedG	§ 7 Abs. 2a W-BedG	§ 10 W-BedG
Zweck	Anrechnung von Vordienstzeiten	Anrechnung von Vordienstzeiten	Voraussetzung für die Besetzung eines Dienstpostens (insb. Alternativzugang)
Ziel/Ergebnis	Einstufung in die Gehaltsstufe xy des betreffenden Gehaltsbandes	Einstufung in die Gehaltsstufe xy des betreffenden Gehaltsbandes	Besetzung eines Dienstpostens (Modellstelle)
Ausmaß der Anrechnung	bis zu einem Höchstausmaß von 10 Jahren	über das Höchstausmaß von 10 Jahren hinaus	laut Zugangsverordnung
Vergleichsgrundlage	aus Stellenbeschreibung und Anforderungsprofil ableitbarer Beruf des zu besetzenden Dienstpostens	Stellenbeschreibung des zu besetzenden Dienstpostens	Modellstellenportfolio, Anforderungsprofil des zu besetzenden Dienstpostens
Vergleichsmittels	Stellenbeschreibung/en und Anforderungsprofil des/der bisherigen Dienstposten/s; Dienstzetteln Dienstzeugnissen Werkverträgen Arbeits- und Dienstverträgen etc.	Stellenbeschreibung/en des/der bisherigen Dienstposten/s; Dienstzetteln Dienstzeugnissen Werkverträgen Arbeits- und Dienstverträgen etc.	Tätigkeiten, die mit der jeweiligen Modellfunktion verbunden sind; Dienstzetteln Dienstzeugnissen Werkverträgen Arbeits- und Dienstverträgen etc.
Vergleichsparameter	Berufsbild der bisherigen Tätigkeiten und der künftigen Tätigkeit	gleichwertig = zumindest 75 %ige Übereinstimmung der Tätigkeiten in qualitativer und quantitativer Hinsicht	Bisherige Tätigkeit in der entsprechenden Modellfunktion oder mit dieser vergleichbare Berufserfahrungsjahre
Beurteilungskriterien	inhaltlicher Zusammenhang zwischen bisherigen und künftigen Tätigkeiten	Übereinstimmung der bisherigen Tätigkeiten mit den in der Stellenbeschreibung angeführten Hauptaufgaben	Angeführte Tätigkeiten im Modellstellenportfolio zur jeweiligen Modellfunktion

ANHANG 2

Vorgaben und Beispiele des Wiener Gesundheitsverbundes

a) Vorgehensweise zur Anrechnung von gleichwertigen und identen sowie berufseinschlägigen Vordienstzeiten für ärztliches Personal

Ärztliche DirektorInnen/Ärztliche LeiterInnen in einem Pflegewohnhaus

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt)**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als Ärztliche DirektorInnen in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung bzw. als Ärztliche LeiterInnen in der Langzeitgeriatrie.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Der Fokus der Tätigkeit der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors bzw. der Ärztlichen Leiterin/des Ärztlichen Leiters liegt auf der Managementfunktion bzw. auch auf der Führungsverantwortung.

Aufgrund dessen sind berufseinschlägige Tätigkeiten insofern nur anzurechnen, wenn die vorhergehenden Tätigkeiten mit Führungsverantwortung verbunden waren.

- Tätigkeit als PrimärärztIn bzw. InstitutsvorständIn
- Tätigkeit als KlinikvorständIn
- Tätigkeit als erste Vertretung von PrimärärztInnen, InstitutsvorständInnen, KlinikvorständInnen

Eine Tätigkeit z.B. als stationsführende/r OberärztIn bzw. leitende/r OberärztIn einer Ambulanz ist nicht anrechenbar, da die Führungsverantwortung nicht im Mittelpunkt steht.

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen:

Beispiel 1:

- 15 Jahre Tätigkeit als Ärztliche DirektorIn im Evangelischen Krankenhaus
- zehn Jahre Tätigkeit als PrimarärztIn im Evangelischen Krankenhaus

Anrechnungen:

- 15 Jahre Tätigkeit als Ärztliche DirektorIn als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit
- keine weitere Anrechnung möglich, da die sonstigen Tätigkeiten nicht gleichwertig, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

Beispiel 2:

- sieben Jahre Tätigkeit als Ärztliche DirektorIn im Evangelischen Krankenhaus
- fünf Jahre Tätigkeit als PrimarärztIn im Evangelischen Krankenhaus

Anrechnungen:

- sieben Jahre Tätigkeit als Ärztliche DirektorIn als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit
- drei Jahre Anrechnung der Tätigkeiten als PrimarärztIn, da diese berufseinschlägig sind und die zehn Jahre damit ausgeschöpft sind

PrimarärztInnen bzw. InstitutsvorständInnen

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung und im gleichen Fachgebiet geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige

Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als PrimärärztInnen bzw. InstitutsvorständInnen im gleichen Fachgebiet und in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Mit dieser Funktion sind sowohl Managementtätigkeiten bzw. Führungsverantwortung als auch die PatientInnenversorgung im definierten Fachgebiet auf dem modernsten medizinischen Level verbunden. D.h. dass die Kenntnisse im Fachgebiet für die Ausübung der Tätigkeit auch von profunder Bedeutung sind.

Diesbezüglich wird vorgesehen, dass die anrechenbaren berufseinschlägigen Tätigkeiten zu teilen sind. D.h. fünf Jahre beziehen sich auf die Fachkenntnisse und fünf Jahre auf vorherige Management- bzw. Führungstätigkeiten.

Wenn BewerberInnen vorhanden sind, die im Vorfeld keine Erfahrungen in der Führungsverantwortung hatten, können bis zu fünf Jahre aufgrund der fachlichen Kenntnisse angerechnet werden.

Wenn BewerberInnen vorhanden sind, die z.B. auch drei Jahre Führungsverantwortung übernommen haben, können diese drei Jahre zu den fünf Jahren der fachlichen Kenntnis zugerechnet werden. In Summe wären acht Jahre anzurechnen.

Es ist davon auszugehen, dass die BewerberInnen im Vorfeld jedenfalls mehr als fünf Jahre in ihrem Fachgebiet gearbeitet haben. Die Vorerfahrung in Bezug auf die Führungstätigkeit kann somit mit maximal fünf Jahren angerechnet werden. In Summe wären somit die zehn Jahre erfüllt.

Eine Tätigkeit z.B. als stationsführende/r OberärztIn bzw. leitende/r OberärztIn einer Ambulanz ist für die Führungsverantwortung anrechenbar.

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen:

Beispiel 1:

- 15 Jahre Tätigkeit als PrimärärztIn (Interne) in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als FachärztIn (Interne) in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- 15 Jahre Tätigkeit als PrimärärztIn (Interne) als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit

- keine weitere Anrechnung möglich, da die sonstigen Tätigkeiten nicht gleichwertig, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

Beispiel 2:

- sieben Jahre Tätigkeit als PrimärärztIn (Interne) in einer privaten Krankenanstalt
- fünf Jahre Tätigkeit als FachärztIn (Interne) in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- sieben Jahre Tätigkeit als PrimärärztIn (Interne) als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit
- drei Jahre Anrechnung der Tätigkeiten als FachärztIn (Interne), da diese berufseinschlägig sind und die zehn Jahre damit ausgeschöpft sind

FachärztInnen und AllgemeinmedizinerInnen

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung und im gleichen Fachgebiet geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als FachärztIn im jeweiligen Fach bzw. als AllgemeinmedizinerIn in der Allgemeinmedizin und in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung. Die Tätigkeit in einer Ordination ist im Einzelfall zu prüfen bzw. zu beurteilen; Voraussetzung für eine eventuelle Anrechnung ist die zumindest 75 % qualitative und quantitative Übereinstimmung der Hauptaufgaben.

Nicht gleichwertig bzw. ident sind Tätigkeiten als FachärztIn in einem anderen Fach bzw. Tätigkeiten als AllgemeinmedizinerIn bei Aufnahme als FachärztIn (und umgekehrt).

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Die Voraussetzungen für die Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen und berufseinschlägigen Vordienstzeiten unterscheiden sich grundsätzlich nicht. Eine

gesonderte Prüfung ist nur für Zeiten, die in einer Ordination verbracht wurden, vorzunehmen.

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen:

Beispiel 1:

- 15 Jahre Tätigkeit als FachärztIn für Chirurgie in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als AllgemeinmedizinerIn in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen (Aufnahme als FachärztIn für Chirurgie):

- 15 Jahre Tätigkeit als FachärztIn für Chirurgie in einer privaten Krankenanstalt als gleichwertig bzw. ident
- keine weitere Anrechnung möglich, da die Tätigkeit als AllgemeinmedizinerIn nicht gleichwertig bzw. ident sind

Beispiel 2:

- sieben Jahre Tätigkeit als FachärztIn für Chirurgie in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als AllgemeinmedizinerIn in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen (Aufnahme als FachärztIn für Chirurgie):

- sieben Jahre Tätigkeit als FachärztIn für Chirurgie in einer privaten Krankenanstalt als gleichwertig bzw. ident
- keine Anrechnung der Tätigkeit als AllgemeinmedizinerIn, da die Tätigkeit weder gleichwertig bzw. ident noch berufseinschlägig ist

ÄrztInnen in Ausbildung

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Ausbildungszeiten, die im gleichen Fach (Ausbildung zur/m FachärztIn, Ausbildung zur/zum AllgemeinmedizinerIn) absolviert wurden und von der Ärztekammer anerkannt wurden, als gleichwertig bzw. ident zu bewerten.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Die Voraussetzungen für die Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen und berufseinschlägigen Vordienstzeiten unterscheiden sich nur im Hinblick auf die Basisausbildung, welche berufseinschlägig anzurechnen ist. Zeiten einer Lehrpraxis können nicht angerechnet werden.

b) Vorgehensweise zur Anrechnung von gleichwertigen und identen sowie berufseinschlägigen Vordienstzeiten im Bereich Infrastrukturmanagement

Service- und VersorgungsassistentInnen sowie AbteilungshelferInnen

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind z.B.: Speiserversorgung, Betten- und Wäschemanagement, hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Servicedienstleistung für PatientInnen in einer privaten Krankenanstalt.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Wenn die Tätigkeit überwiegend jener entspricht, für die die BewerberInnen aufgenommen werden sollen, kommt eine Anrechnung von bis zu zehn Jahren in Betracht. Eine berufseinschlägige Tätigkeit ist nicht auf den Gesundheitsbereich beschränkt. Hauptaufgaben sind z.B.: Speiserversorgung, Betten- und Wäschemanagement, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Servicedienstleistung für Personen. Diese Tätigkeiten können auch in vergleichbaren Einrichtungen wie z.B. Gastgewerbe, Hotellerie, Heimhilfe etc. erfolgt sein.

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen:

Beispiel 1:

Serviceassistentin:

- zwölf Jahre Tätigkeit in einer privaten Krankenanstalt mit den Haupttätigkeiten Speiseversorgung, Betten- und Wäschemanagement, hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Servicedienstleistungen für PatientInnen
- drei Jahre hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Servicedienstleistungen für Gäste in einem Hotelbetrieb

Anrechnungen:

- zwölf Jahre als gleichwertige bzw. idente Tätigkeiten (private Krankenanstalt)
- keine weitere Anrechnung möglich, da die sonstigen Tätigkeiten nicht gleichwertig, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

Beispiel 2:

Serviceassistentin:

- fünf Jahre Tätigkeit in einer privaten Krankenanstalt mit den Haupttätigkeiten Speiseversorgung, Betten- und Wäschemanagement, hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Servicedienstleistungen für PatientInnen
- drei Jahre hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Servicedienstleistungen für Gäste in einem Hotelbetrieb

Anrechnungen:

- fünf Jahre als gleichwertige bzw. idente Tätigkeiten (private Krankenanstalt)
- drei Jahre Anrechnung der Tätigkeiten im Hotelbetrieb, da diese berufseinschlägig sind und die zehn Jahre mit der Anrechnung der Tätigkeiten in der privaten Krankenanstalt noch nicht ausgeschöpft waren

Beispiel 3:

Serviceassistentin:

- fünf Jahre Tätigkeit in einer privaten Krankenanstalt mit den Haupttätigkeiten Speiseversorgung, Betten- und Wäschemanagement, hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Servicedienstleistungen für PatientInnen
- zwölf Jahre hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Servicedienstleistungen für Gäste in einem Hotelbetrieb

Anrechnungen:

- fünf Jahre als gleichwertige bzw. idente Tätigkeiten (private Krankenanstalt)
- fünf Jahre Anrechnung der Tätigkeiten im Hotelbetrieb, da diese berufseinschlägig sind und die zehn Jahre damit ausgeschöpft sind

MitarbeiterInnen im KAD-Bereich

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Sekretariatstätigkeiten im Gesundheitsbereich, wie z.B. Briefe eigenständig formulieren, Dokumente (z.B. Befunde) nach Diktat schreiben, Telefon- und Terminmanagement, Präsentationen vorbereiten, als gleichwertig bzw. ident zu bewerten. Die Tätigkeiten müssen im Gesundheitsbereich (Spital, Ambulanz, niedergelassener Bereich u.ä.) geleistet worden sein. Für das Vorliegen einer mindestens 75%igen Übereinstimmung der inhaltlichen und qualitativen Tätigkeiten ist es unerheblich, ob in der Ausübung der vorangegangenen Tätigkeiten medizinische Fachausdrücke verwendet wurden.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten max. zehn Jahre):**

Wenn die Tätigkeit überwiegend jener entspricht, für die die BewerberInnen aufgenommen werden sollen, kommt eine Anrechnung von bis zu zehn Jahren in Betracht. Eine berufseinschlägige Tätigkeit ist nicht auf den Gesundheitsbereich beschränkt.

Für eine diesbezügliche Anrechnung kommen z.B. auch Sekretariats-, Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingtätigkeiten etc. in Betracht.

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen:

Beispiel 1:

- zwölf Jahre Tätigkeit in einer Ambulanz in einer privaten Krankenanstalt mit den Tätigkeiten PatientInnendaten entgegennehmen, Termin- und Telefonmanagement
- drei Jahre Buchhaltungs- und Bürotätigkeiten in einem privaten Unternehmen

Anrechnungen:

- zwölf Jahre Tätigkeit in einer Ambulanz in einer privaten Krankenanstalt mit den Tätigkeiten PatientInnendaten entgegennehmen, Termin- und Telefonmanagement als gleichwertige bzw. idente Tätigkeiten

- keine weitere Anrechnung möglich, da die sonstigen Tätigkeiten nicht gleichwertig, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

Beispiel 2:

- sieben Jahre Tätigkeit in einer Ambulanz in einer privaten Krankenanstalt mit den Tätigkeiten PatientInnendaten entgegennehmen, Termin- und Telefonmanagement
- fünf Jahre Buchhaltungs- und Bürotätigkeiten in einem privaten Unternehmen

Anrechnungen:

- sieben Jahre Tätigkeit in einer Ambulanz in einer privaten Krankenanstalt mit den Tätigkeiten PatientInnendaten entgegennehmen, Termin- und Telefonmanagement als gleichwertige bzw. idente Tätigkeiten
- drei Jahre Anrechnung der Buchhaltungs- und Bürotätigkeit in einem privaten Unternehmen, da diese berufseinschlägig sind und die zehn Jahre damit ausgeschöpft sind

MitarbeiterInnen im Facility Management und FacharbeiterInnen:

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Es ist davon auszugehen, dass die Tätigkeiten in derselben Fachrichtung gleichwertig bzw. ident sind. Z.B.: Tätigkeit als TischlerIn, ElektrikerIn, MagazinerIn, Tätigkeiten in einer Küche, Transporttätigkeiten, Reinigungstätigkeiten.

Es ist unerheblich, ob die Tätigkeiten in einer Gesundheitseinrichtung ausgeübt wurden.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Im Einzelfall kann die Anrechnung berufseinschlägiger Tätigkeiten auch unabhängig von der jeweiligen Fachrichtung erfolgen.

**MitarbeiterInnen in Abteilungen Personal, Finanz und sonstigen
Verwaltungseinrichtungen:**

Für diese Einsatzgebiete ist eine individuelle Prüfung erforderlich. Dies gilt sowohl für die gleichwertigen bzw. identen als auch die berufseinschlägigen Vordienstzeiten.

c) Vorgehensweise zur Anrechnung von gleichwertigen und identen sowie berufseinschlägigen Vordienstzeiten für den Bereich MTDG und Hebammen

Leitung MTDG

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur jene einer Leitung MTDG bzw. in vergleichbaren Funktionen in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Der Fokus der Tätigkeit der Leitung MTDG (Führung aller MTD Sparten) liegt auf der Managementfunktion bzw. auch auf der Führungsverantwortung. Aufgrund dessen sind berufseinschlägige Tätigkeiten insofern nur anzurechnen, wenn die vorhergehenden Tätigkeiten mit Führungsverantwortung verbunden waren.

- Vertretung der Leitung MTDG
- Bereichsleitung MTDG (fachunabhängig)

oder vergleichbare Funktionen bzw. Kompetenzbereiche.

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen:

Beispiel 1:

- 15 Jahre Tätigkeit als Leitung MTDG bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als Bereichsleitung MTDG bzw. in einer vergleichbaren Funktion im Evangelischen Krankenhaus

Anrechnungen:

- 15 Jahre Tätigkeit als Leitung MTDG bzw. in einer vergleichbaren Funktion als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit
- keine weitere Anrechnung möglich, da die sonstigen Tätigkeiten nicht gleichwertig, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

Beispiel 2:

- sieben Jahre Tätigkeit als Leitung MTDG bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt
- fünf Jahre Tätigkeit als Bereichsleitung MTDG bzw. in einer vergleichbaren Funktion im Evangelischen Krankenhaus

Anrechnungen:

- sieben Jahre Tätigkeit als Leitung MTDG bzw. in einer vergleichbaren Funktion als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit
- drei Jahre Anrechnung der Tätigkeiten als Bereichsleitung MTDG bzw. in einer vergleichbaren Funktion, da diese berufseinschlägig sind und die zehn Jahre damit ausgeschöpft sind

BereichsleiterInnen MTDG

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als BereichsleiterInnen MTDG bzw. in vergleichbaren Funktionen in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Der Fokus der Tätigkeit der BereichsleiterInnen MTDG liegt auf der Managementfunktion bzw. auch der Führungsverantwortung. Aufgrund dessen sind berufseinschlägige Tätigkeiten insofern nur anzurechnen, wenn die vorhergehenden Tätigkeiten mit Führungsverantwortung verbunden waren.

- Fachbereichsleitung MTDG (fachunabhängig)

oder vergleichbare Funktionen bzw. Kompetenzbereiche.

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen:

Beispiel 1:

- 15 Jahre Tätigkeit als Bereichsleitung MTDG bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als Fachbereichsleitung MTDG bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- 15 Jahre Tätigkeit als Bereichsleitung MTDG bzw. in einer vergleichbaren Funktion als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit
- keine weitere Anrechnung möglich, da die sonstigen Tätigkeiten nicht gleichwertig, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

Beispiel 2:

- sieben Jahre Tätigkeit als Bereichsleitung MTDG bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt
- fünf Jahre Tätigkeit als Fachbereichsleitung MTDG bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- sieben Jahre Tätigkeit als Bereichsleitung MTDG bzw. in einer vergleichbaren Funktion als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit

- drei Jahre Anrechnung der Tätigkeiten als Fachbereichsleitung MTDG bzw. in einer vergleichbaren Funktion, da diese berufseinschlägig sind und die zehn Jahre damit ausgeschöpft sind

Fachbereichsleitung MTDG

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als Fachbereichsleitung MTDG bzw. in vergleichbaren Funktionen in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Mit dieser Funktion sind sowohl Managementtätigkeiten bzw. Führungsverantwortung als auch die PatientInnenversorgung (Fachlichkeit) verbunden. D.h. dass die Kenntnisse im Fachgebiet auch von profunder Bedeutung sind.

Diesbezüglich wird vorgesehen, dass die anrechenbaren berufseinschlägigen Tätigkeiten zu teilen sind. D.h. fünf Jahre beziehen sich auf die Fachkenntnisse und fünf Jahre auf vorherige Management- bzw. Führungstätigkeiten (unabhängig von der Sparte).

Die Fachkenntnisse sind abhängig von der Sparte (z.B. RT, BA etc.) zu bewerten.

Wenn BewerberInnen vorhanden sind, die im Vorfeld keine Erfahrungen in der Führungsverantwortung hatten, können bis zu fünf Jahren aufgrund der fachlichen Kenntnisse angerechnet werden.

Wenn BewerberInnen vorhanden sind, die z.B. auch drei Jahre Führungsverantwortung übernommen haben, können diese drei Jahre zu den fünf Jahren der fachlichen Kenntnis zugerechnet werden. In Summe wären acht Jahre anzurechnen.

- Fachbereichsleitung MTDG (spartenunabhängig)
- MTD (spartenabhängig)

oder vergleichbare Funktionen bzw. Kompetenzbereiche.

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen – Sparte RT:

Beispiel 1:

- 15 Jahre Tätigkeit als Fachbereichsleitung MTDG in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als MTD (RT) in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- 15 Jahre Tätigkeit als Fachbereichsleitung MTDG in einer privaten Krankenanstalt als gleichwertig bzw. ident anrechenbar
- keine weitere Anrechnung möglich, da die sonstigen Tätigkeiten nicht gleichwertig, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

Beispiel 2:

- sieben Jahre Tätigkeit als Fachbereichsleitung MTDG in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als MTD (RT) in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- sieben Jahre Tätigkeit als Fachbereichsleitung MTDG in einer privaten Krankenanstalt als gleichwertig bzw. ident anrechenbar
- drei Jahre Tätigkeit als MTD (RT) anrechenbar, da diese Tätigkeit berufseinschlägig ist (maximal fünf Jahre anrechenbar) und die zehn Jahre damit ausgeschöpft sind

PhysiotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen, LogopädInnen, DiätologInnen, OrthoptistInnen

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten innerhalb derselben Sparte.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Die Voraussetzungen für die Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen und berufseinschlägigen Vordienstzeiten unterscheiden sich nicht. Eine gesonderte Prüfung ist daher nicht notwendig.

RadiologietechnologIn

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit grundsätzlich nur Tätigkeiten innerhalb desselben Fachbereiches, zusätzlich ist jedoch eine Prüfung der entsprechenden Anrechnung zwischen der Vordienstzeit und dem Einsatzort erforderlich.

Wenn die Vordienstzeit in einem Röntgeninstitut oder einer –ordination geleistet wurde und der Einsatz bei Aufnahme in einer Radiologie oder Ortho-Trauma-Abteilung erfolgt, sind die Zeiten als gleichwertig bzw. ident anzurechnen. Gleiches gilt, wenn die Vordienstzeit auf einer Radioonkologie geleistet wurde und der Einsatz bei Aufnahme in einer Radioonkologie erfolgt.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Bei der Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten kommt es nur auf den Einsatz als RadiologietechnologIn an. In diesen Fällen ist das Einsatzgebiet unerheblich.

Biomedizinische AnalytikerInnen

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit grundsätzlich nur Tätigkeiten innerhalb desselben Fachbereiches, zusätzlich ist jedoch eine Prüfung der entsprechenden Anrechnung zwischen der Vordienstzeit und dem Einsatzort erforderlich.

Wenn die Vordienstzeit in einem Labor mit Schwerpunkt Labordiagnostik bzw. Molekularbiologie geleistet wurde und der Einsatz bei Aufnahme in einem Labor erfolgt, sind die Zeiten als gleichwertig bzw. ident anzurechnen. Gleiches gilt, wenn die Vordienstzeit in einem Labor mit Schwerpunkt Histologie bzw. Molekularbiologie geleistet wurde und der Einsatz bei Aufnahme in einer Pathologie erfolgt.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Bei der Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten kommt es nur auf den Einsatz als Biomedizinische AnalytikerIn an. In diesen Fällen ist das Einsatzgebiet unerheblich.

**MusiktherapeutInnen, MasseurInnen, SozialarbeiterInnen und –pädagogInnen,
Zahnärztliche AssistentInnen, ZahntechnikerInnen und KardiotechnikerInnen**

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten innerhalb der gleichen Berufsgruppe.

- **Mögliche Anrechnung für berufseinschlägige Tätigkeiten (max. zehn Jahre):**

Die Voraussetzungen für die Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen und berufseinschlägigen Vordienstzeiten unterscheiden sich nicht. Eine gesonderte Prüfung ist daher nicht notwendig.

Leitung MAB (innerhalb derselben Sparte)

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als Leitung MAB innerhalb derselben Sparte bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Mit dieser Funktion sind sowohl Managementtätigkeiten bzw. Führungsverantwortung als auch die PatientInnenversorgung (Fachlichkeit) verbunden. D.h. dass die Kenntnisse im Fachgebiet auch von profunder Bedeutung sind.

Diesbezüglich wird vorgesehen, dass die anrechenbaren berufseinschlägigen Tätigkeiten zu teilen sind. D.h. fünf Jahre beziehen sich auf die Fachkenntnisse und fünf Jahre auf vorherige Management- bzw. Führungstätigkeiten.

Wenn BewerberInnen vorhanden sind, die im Vorfeld keine Erfahrungen in der Führungsverantwortung hatten, können bis zu fünf Jahren aufgrund der fachlichen Kenntnisse angerechnet werden.

Wenn BewerberInnen vorhanden sind, die z.B. auch drei Jahre Führungsverantwortung übernommen haben, können diese drei Jahre zu den fünf Jahren der fachlichen Kenntnis zugerechnet werden. In Summe wären acht Jahre anzurechnen.

MABs, ausgenommen MFAs

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten innerhalb der gleichen Sparte.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Die Voraussetzungen für die Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen und berufseinschlägigen Vordienstzeiten unterscheiden sich nicht. Eine gesonderte Prüfung ist daher nicht notwendig.

MFAs

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten

innerhalb derselben Sparte. Beispiel OP-AssistentIn als OP-AssistentIn, LaborassistentIn als LaborassistentIn.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Die Voraussetzungen für die Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen und berufseinschlägigen Vordienstzeiten unterscheiden sich nicht. Eine gesonderte Prüfung ist daher nicht notwendig.

MTFs

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten innerhalb desselben Einsatzgebietes, z.B Labor – Labor.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Die Voraussetzungen für die Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen und berufseinschlägigen Vordienstzeiten unterscheiden sich nicht. Eine gesonderte Prüfung ist daher nicht notwendig.

Oberhebammen

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als

Oberhebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Der Fokus der Tätigkeit der Oberhebamme liegt auf der Managementfunktion bzw. auch der Führungsverantwortung. Aufgrund dessen sind berufseinschlägige Tätigkeiten insofern nur anzurechnen, wenn die vorhergehenden Tätigkeiten mit Führungsverantwortung verbunden waren.

- Stationshebamme
- Fachbereichskoordination Hebamme

oder vergleichbare Funktionen bzw. Kompetenzbereiche.

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen:

Beispiel 1:

- 15 Jahre Tätigkeit als Oberhebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als Stationshebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- 15 Jahre Tätigkeit als Oberhebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit
- keine weitere Anrechnung möglich, da die sonstigen Tätigkeiten nicht gleichwertig, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

Beispiel 2:

- sieben Jahre Tätigkeit als Oberhebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt
- fünf Jahre Tätigkeit als FachbereichskordinatorIn Hebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- sieben Jahre Tätigkeit als Oberhebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit
- drei Jahre Anrechnung der Tätigkeiten als FachbereichsordinatorIn Hebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion, da diese berufseinschlägig sind und die zehn Jahre damit ausgeschöpft sind

Stationshebammen

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als Stationshebamme bzw. in vergleichbaren Funktionen in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Mit dieser Funktion sind sowohl Managementtätigkeiten bzw. Führungsverantwortung als auch die PatientInnenversorgung (Fachlichkeit) verbunden. D.h. dass die Kenntnisse im Fachgebiet auch von profunder Bedeutung sind.

Diesbezüglich wird vorgesehen, dass die anrechenbaren berufseinschlägigen Tätigkeiten zu teilen sind. D.h. fünf Jahre beziehen sich auf die Fachkenntnisse und fünf Jahre auf vorherige Management- bzw. Führungstätigkeiten.

Wenn BewerberInnen vorhanden sind, die im Vorfeld keine Erfahrungen in der Führungsverantwortung hatten, können bis zu fünf Jahren aufgrund der fachlichen Kenntnisse angerechnet werden.

Wenn BewerberInnen vorhanden sind, die z.B. auch drei Jahre Führungsverantwortung übernommen haben, können diese drei Jahre zu den fünf Jahren der fachlichen Kenntnis zugerechnet werden. In Summe wären acht Jahre anzurechnen.

- Fachbereichscoordination Hebamme (bis zu fünf Jahren Führung anrechenbar)

- Hebamme (unabhängig vom Einsatzgebiet), bis zu fünf Jahren anrechenbar oder vergleichbare Funktionen bzw. Kompetenzbereiche.

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen:

Beispiel 1:

- 15 Jahre Tätigkeit als Stationshebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als Hebamme in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- 15 Jahre Tätigkeit als Stationshebamme in einer privaten Krankenanstalt als gleichwertig bzw. ident anrechenbar
- keine weitere Anrechnung möglich, da die sonstigen Tätigkeiten nicht gleichwertig, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

Beispiel 2:

- sieben Jahre Tätigkeit als Stationshebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als Hebamme in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- sieben Jahre Tätigkeit als Stationshebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt als gleichwertig bzw. ident anrechenbar
- drei Jahre Tätigkeit als Hebamme anrechenbar, da diese Tätigkeit berufseinschlägig ist (maximal fünf Jahre anrechenbar) und die zehn Jahre damit ausgeschöpft sind

Fachbereichskoordination Hebammen

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als Fachbereichskoordination Hebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung (unabhängig vom Einsatzgebiet).

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Tätigkeiten als Hebamme (unabhängig vom Einsatzgebiet).

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen:

Beispiel 1:

- 15 Jahre Tätigkeit als FachbereichskordinatorIn Hebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als Hebamme in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- 15 Jahre Tätigkeit als FachbereichskordinatorIn Hebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt als gleichwertig bzw. ident anrechenbar
- Keine weitere Anrechnung möglich, da die sonstigen Tätigkeiten nicht gleichwertig, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

Beispiel 2:

- sieben Jahre Tätigkeit als FachbereichskordinatorIn Hebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als Hebamme in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- sieben Jahre Tätigkeit als FachbereichsleiterIn Hebamme bzw. in einer vergleichbaren Funktion in einer privaten Krankenanstalt als gleichwertig bzw. ident anrechenbar
- drei Jahre Tätigkeit als Hebamme anrechenbar, da diese Tätigkeit berufseinschlägig ist und die zehn Jahre damit ausgeschöpft sind

Hebammen

Bei Einsatz im Kreißaal

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit sowohl Tätigkeiten als Hebamme im Kreißaal als auch die regelmäßige freiberufliche Durchführung von Geburten.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Tätigkeiten als Hebamme (unabhängig des Einsatzes)

Bei Einsatz am Wochenbett

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit alle Tätigkeiten als Hebamme (unabhängig des Einsatzes).

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Die Voraussetzungen für die Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen und berufseinschlägigen Vordienstzeiten unterscheiden sich nicht. Eine gesonderte Prüfung ist daher nicht notwendig.

d) Vorgehensweise zur Anrechnung von gleichwertigen und identen sowie berufseinschlägigen Vordienstzeiten für den pädagogischen Bereich der Gesundheitsberufe

Leitung einer Bildungseinrichtung für Medizinische, Therapeutische und Diagnostische Gesundheitsberufe / Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Bildungseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als Leitung in einer vergleichbaren fachspezifischen Bildungseinrichtung.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Der Fokus der Tätigkeit liegt auf der Managementfunktion bzw. auch auf der Führungsverantwortung. Aufgrund dessen sind berufseinschlägige Tätigkeiten insofern nur anzurechnen, wenn die vorhergehenden Tätigkeiten mit Führungsverantwortung verbunden waren.

- Vertretung der Leitung einer fachspezifischen Bildungseinrichtung

oder vergleichbare Funktionen bzw. Kompetenzbereiche.

LehrerInnen Gesundheitsberufe (ohne Fachbereichsleitung)

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Bildungseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als LehrerIn in einer fachspezifischen Bildungseinrichtung.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre)**

Mit dieser Funktion sind sowohl lehrende Tätigkeiten bzw. die Vermittlung praktischer Fertigkeiten an Auszubildende/PraktikantInnen verbunden. Es ist auch möglich, dass Zeiten angerechnet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass pädagogische Aufgaben im Sinne der Anleitung von Auszubildenden/ PraktikantInnen im Sinne der Praxisanleitung übernommen wurden, z.B. ausgebildete PraxisanleiterInnen oder durch eine der Dienstgeberin bestätigte gleichwertige Tätigkeit. Auch dafür sind entsprechende Bestätigungen vorzulegen. Für diese Tätigkeit können maximal fünf Jahre angerechnet werden.

LehrerInnen Gesundheitsberufe (mit Fachbereichsleitung)

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Bildungseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als LehrerIn mit Fachbereichsleitung bzw. in vergleichbareren Funktionen in einer fachspezifischen Bildungseinrichtung.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre)**

Tätigkeiten als LehrerIn in einer fachspezifischen Bildungseinrichtung

e) Vorgehensweise zur Anrechnung von gleichwertigen und identen sowie berufseinschlägigen Vordienstzeiten für den Bereich Pflege

PflegedirektorInnen, LeiterInnen des Pflegedienstes

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als PflegedirektorInnen bzw. LeiterInnen des Pflegedienstes in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Der Fokus der Tätigkeit der PflegedirektorInnen bzw. LeiterInnen des Pflegedienstes liegt auf der Managementfunktion bzw. auch auf der Führungsverantwortung. Aufgrund dessen sind berufseinschlägige Tätigkeiten insofern nur anzurechnen, wenn die vorhergehenden Tätigkeiten mit Führungsverantwortung verbunden waren.

- 1. und 2. Vertretung der PflegedirektorInnen bzw. LeiterInnen des Pflegedienstes
- Bereichsleitung Pflege (fachunabhängig)

oder vergleichbare Funktionen bzw. Kompetenzbereiche.

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen:

Beispiel 1:

- 15 Jahre Tätigkeit als PflegedirektorIn in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als Bereichsleitung Pflege im Evangelischen Krankenhaus

Anrechnungen:

- 15 Jahre Tätigkeit als PflegedirektorIn als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit

- keine weitere Anrechnung möglich, da die sonstigen Tätigkeiten nicht gleichwertig, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

Beispiel 2:

- sieben Jahre Tätigkeit als PflegedirektorIn in einer privaten Krankenanstalt
- fünf Jahre Tätigkeit als Bereichsleitung Pflege im Evangelischen Krankenhaus

Anrechnungen:

- sieben Jahre Tätigkeit als PflegedirektorIn als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit
- drei Jahre Anrechnung der Tätigkeiten als Bereichsleitung Pflege, da diese berufseinschlägig sind und die zehn Jahre damit ausgeschöpft sind

BereichsleiterInnen Pflege

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als BereichsleiterInnen Pflege in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Der Fokus der Tätigkeit der BereichsleiterInnen Pflege liegt auf der Managementfunktion bzw. auch der Führungsverantwortung. Aufgrund dessen sind berufseinschlägige Tätigkeiten insofern nur anzurechnen, wenn die vorhergehenden Tätigkeiten mit Führungsverantwortung verbunden waren.

- StationsleiterInnen Pflege (fachunabhängig)
- FachbereichskoordinatorInnen Pflege (fachunabhängig)

oder vergleichbare Funktionen bzw. Kompetenzbereiche.

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen:

Beispiel 1:

- 15 Jahre Tätigkeit als BereichsleiterIn Pflege in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als StationsleiterIn Pflege in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- 15 Jahre Tätigkeit als BereichsleiterIn Pflege als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit
- keine weitere Anrechnung möglich, da die sonstigen Tätigkeiten nicht gleichwertig, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

Beispiel 2:

- sieben Jahre Tätigkeit als Bereichsleiterin Pflege in einer privaten Krankenanstalt
- fünf Jahre Tätigkeit als FachbereichsordinatorIn in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- sieben Jahre Tätigkeit als Bereichsleiterin Pflege als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit
- drei Jahre Anrechnung der Tätigkeiten als FachbereichsordinatorIn, da diese berufseinschlägig sind und die zehn Jahre damit ausgeschöpft sind

StationsleiterInnen Pflege

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als Stationsleitung in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung (fachunabhängig).

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Mit dieser Funktion sind sowohl Managementtätigkeiten bzw. Führungsverantwortung als auch die PatientInnenversorgung (Fachlichkeit) verbunden.

D.h. dass die Kenntnisse im Fachgebiet auch von profunder Bedeutung sind.

Diesbezüglich wird vorgesehen, dass die anrechenbaren berufseinschlägigen Tätigkeiten zu teilen sind. D.h. fünf Jahre beziehen sich auf die Fachkenntnisse und fünf Jahre auf vorherige Management- bzw Führungstätigkeiten.

Die Fachkenntnisse sind unabhängig vom Einsatzgebiet (z.B. Dialyse, OP, Chirurgie etc.) zu bewerten.

Wenn BewerberInnen vorhanden sind, die im Vorfeld keine Erfahrungen in der Führungsverantwortung hatten, können bis zu fünf Jahren aufgrund der fachlichen Kenntnisse angerechnet werden.

Wenn BewerberInnen vorhanden sind, die z.B. auch drei Jahre Führungsverantwortung übernommen haben, können diese drei Jahre zu den fünf Jahren der fachlichen Kenntnis zugerechnet werden. In Summe wären acht Jahre anzurechnen.

- Fachbereichskoordination Pflege (bis zu fünf Jahre Führung anrechenbar)
- Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerIn – DGKP - (fachunabhängig), bis zu fünf Jahre anrechenbar

oder vergleichbare Funktionen bzw. Kompetenzbereiche.

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen:

Beispiel 1:

- 15 Jahre Tätigkeit als StationsleiterIn in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als DGKP in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- 15 Jahre Tätigkeit als StationsleiterIn in einer privaten Krankenanstalt als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit anrechenbar

- keine weitere Anrechnung möglich, da die sonstigen Tätigkeiten nicht gleichwertig, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

Beispiel 2:

- sieben Jahre Tätigkeit als StationsleiterIn in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als DGKP in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- sieben Jahre Tätigkeit als StationsleiterIn in einer privaten Krankenanstalt als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit anrechenbar
- drei Jahre Tätigkeit als DGKP anrechenbar, da diese Tätigkeit berufseinschlägig ist (maximal fünf Jahre anrechenbar) und die zehn Jahre damit ausgeschöpft sind

FachbereichskoordinatorInnen

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken. Gleichwertige Tätigkeiten sind somit nur Tätigkeiten als FachbereichskoordinatorIn oder in einer entsprechenden Funktion in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung (fachunabhängig).

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Tätigkeiten als DGKP (fachunabhängig).

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen:

Beispiel 1:

- 15 Jahre Tätigkeit als FachbereichsordinatorIn oder in einer entsprechenden Funktion in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als DGKP in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- 15 Jahre Tätigkeit als FachbereichsordinatorIn oder in einer entsprechenden Funktion in einer privaten Krankenanstalt als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit anrechenbar
- keine weitere Anrechnung möglich, da die sonstigen Tätigkeiten nicht gleichwertig, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

Beispiel 2:

- sieben Jahre Tätigkeit als FachbereichsordinatorIn oder in einer entsprechenden Funktion in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als DGKP in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- sieben Jahre Tätigkeit als FachbereichsordinatorIn oder in einer entsprechenden Funktion in einer privaten Krankenanstalt als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit anrechenbar
- drei Jahre Tätigkeit als DGKP anrechenbar, da diese Tätigkeit berufseinschlägig ist und die zehn Jahre damit ausgeschöpft sind

Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken.

Gleichwertig bzw. ident sind somit Tätigkeiten auf bzw. in nachstehend angeführten Einsatzgebieten.

Gehaltsband W2/9 (P_DGK 2/4):

Tätigkeiten der Einsatzgebiete des Gehaltsbandes W2/9 (P_DGK 2/4) sind untereinander grundsätzlich gleichwertig bzw. ident. Ausgenommen davon – somit nicht gleichwertig bzw. nicht ident – sind jene Tätigkeiten, die auf der Geriatrie oder Demenzstation geleistet wurden. Das bedeutet, dass zwar Tätigkeiten der sonstigen Einsatzgebiete des Gehaltsbandes W2/9 (ausgenommen Gruppe 2 und 3 – siehe allerdings Praxisanleitung und Erklärung weiter unten) zur Tätigkeit auf der Geriatrie oder Demenzstation gleichwertig bzw. ident sind, dies jedoch umgekehrt nicht gilt. Tätigkeiten auf der Geriatrie sind zu Tätigkeiten auf der Psychiatrie, Gerontopsychiatrie, Akutgeriatrie und Demenzstation gleichwertig bzw. ident und umgekehrt.

Beispiele für gleichwertige bzw. idente Vordienstzeiten:

- Tätigkeiten in einer Unfallambulanz sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten auf der Urologie.
- Tätigkeiten in einer Unfallambulanz sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten auf einer Demenzstation.
- Tätigkeiten auf einer Demenzstation sind **nicht** gleichwertig bzw. **nicht** ident mit Tätigkeiten in einer Unfallambulanz.
- Tätigkeiten auf einer Geriatrie sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten auf einer Psychiatrie, allerdings **nicht** gleichwertig bzw. **nicht** ident mit Tätigkeiten in einer Unfallambulanz.

Tätigkeiten der Gruppe 2 (abteilungsübergreifende hauptberufliche Beratung und Betreuung in spezifischen Aufgabengebieten z.B. Breast Care Nurse, Stroma- und Inkontinenzberatung, Wundmanagement) und Gruppe 3 (EntlassungsmanagerInnen, PraxisanleiterInnen, Krankenhaushygiene) des Gehaltsbandes W2/9 sind jeweils nur zu derselben Tätigkeit gleichwertig bzw. ident. Gleichwertige bzw. idente Vordienstzeiten liegen auch nicht zu den anderen Einsatzgebieten/Tätigkeiten des Gehaltsbandes W2/9 vor. Tätigkeiten als PraxisanleiterInnen sind allerdings gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten im jeweiligen Fachgebiet.

Beispiele für gleichwertige bzw. idente Vordienstzeiten:

- Tätigkeiten im Wundmanagement sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten im Wundmanagement, jedoch **nicht** gleichwertig bzw. **nicht** ident mit Tätigkeiten der Stroma- und Inkontinenzberatung.
- Tätigkeiten als EntlassungsmanagerIn sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten als EntlassungsmanagerIn, jedoch **nicht** gleichwertig bzw. **nicht** ident mit Tätigkeiten der Krankenhaushygiene.
- Tätigkeiten in einer Unfallambulanz sind **nicht** gleichwertig bzw. **nicht** ident mit den Tätigkeiten als EntlassungsmanagerIn.
- Tätigkeiten als PraxisanleiterIn in einer Unfallambulanz sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten in einer Unfallambulanz als DGKP. Dies gilt für jeden Fachbereich.
- Tätigkeiten als PraxisanleiterIn in einer Unfallambulanz sind **nicht** gleichwertig bzw. **nicht** ident mit Tätigkeiten als DGKP auf einer Urologie.
- Tätigkeiten als PraxisanleiterIn in einer Unfallambulanz sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten als PraxisanleiterIn auf einer Urologie.

Gehaltsband W2/10 (P_DGK 3/4):

Tätigkeiten der Einsatzgebiete des Gehaltsbandes W2/10 (P_DGK 3/4) sind untereinander grundsätzlich gleichwertig bzw. ident. Ausgenommen davon – somit nicht gleichwertig bzw. nicht ident – sind Tätigkeiten der Interventionellen Radiologie bzw. der Angiologie. Ebenfalls nicht gleichwertig bzw. nicht ident – sind jene Tätigkeiten, die auf der Appalikerstation geleistet wurden. Das bedeutet, dass zwar Tätigkeiten der sonstigen Einsatzgebiete des Gehaltsbandes W2/10 zur Tätigkeit auf einer Appalikerstation gleichwertig bzw. ident sind, dies jedoch umgekehrt nicht gilt.

- Tätigkeiten auf der Stroke Unit sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten in der Notfallaufnahme.
- Tätigkeiten in der Interventionellen Radiologie bzw. der Angiologie sind **nicht** gleichwertig bzw. **nicht** ident mit Tätigkeiten in der Notfallaufnahme. Gleiches gilt für Tätigkeiten in der Notfallaufnahme zu Tätigkeiten in der Interventionellen Radiologie bzw. der Angiologie.

- Tätigkeiten auf einer Appalikerstation sind **nicht** gleichwertig bzw. **nicht** ident mit Tätigkeiten auf der Stroke Unit. Tätigkeiten auf der Stroke Unit sind allerdings gleichwertig bzw. ident zu Tätigkeiten auf einer Appalikerstation.

Gehaltsband W2/11 (P_DGK 4/4):

Tätigkeiten der Einsatzgebiete des Gehaltsbandes W2/11 (P_DGK 4/4) sind untereinander grundsätzlich gleichwertig bzw. ident. Ausgenommen davon – somit nicht gleichwertig bzw. nicht ident – sind Tätigkeiten im Operationsbereich und der Onkologie und Hämatologie (mit Übernahme der Verabreichung Chemotherapie) sowie KMT (autolog). Somit sind untereinander Tätigkeiten in der Intensivmedizin, der Anästhesie, KMT (allogen) und der Dialyse gleichwertig bzw. ident. Tätigkeiten an der Onkologie und Hämatologie (mit Übernahme der Verabreichung Chemotherapie) sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten auf der KMT (autolog) und umgekehrt.

Beispiele für gleichwertige bzw. idente Vordienstzeiten:

- Tätigkeiten im Operationsbereich sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten im Operationsbereich, nicht jedoch mit Tätigkeiten auf einer Intensivstation.
- Tätigkeiten auf einer Intensivstation sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten auf einer Dialysestation, nicht jedoch mit Tätigkeiten im Operationsbereich.
- Tätigkeiten auf der Onkologie und Hämatologie (mit Übernahme der Verabreichung Chemotherapie) sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten auf der Onkologie und Hämatologie (mit Übernahme der Verabreichung Chemotherapie) und KMT (autolog), nicht jedoch mit Tätigkeiten auf einer Intensivstation.
- Tätigkeiten auf der KMT (allogen) sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten auf der KMT (autolog) und umgekehrt. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass es sich bei der KMT um einen isolierten Bereich handelt.

Gehaltsband W2/9 (P_DGK 2/4) und Gehaltsband W2/10 (P_DGK 3/4):

Tätigkeiten der Einsatzgebiete des Gehaltsbandes W2/9 (P_DGK 2/4) sind zu Tätigkeiten der Einsatzgebiete des Gehaltsbandes W2/10 (P_DGK 3/4) und umgekehrt zu einander grundsätzlich gleichwertig bzw. ident.

Ausgenommen davon sind:

- Tätigkeiten der Gruppen 2 und 3 (siehe allerdings Anmerkung Praxisanleitung - gleichwertig bzw. ident zum jeweiligen Fachbereich)
- Tätigkeiten, die auf der Geriatrie, Demenzstation oder Appalikerstation geleistet wurden. Die Tätigkeiten der Einsatzgebiete der Gehaltsbänder W2/9 (ausgenommen Tätigkeiten der Gruppen 2 und 3) und W2/10 sind zu Tätigkeiten, die auf der Geriatrie, Demenzstation oder Appalikerstation geleistet werden, gleichwertig bzw. ident. Tätigkeiten, die auf der Geriatrie, Demenzstation oder Appalikerstation geleistet werden, sind untereinander gleichwertig bzw. ident.
- Tätigkeiten der Interventionellen Radiologie bzw. der Angiologie

Beispiele für gleichwertige bzw. idente Vordienstzeiten:

- Tätigkeiten auf der Neurologie sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten auf der Tropen- und Infektionsmedizin.
- Tätigkeiten auf einer Demenzstation sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten auf der Geriatrie, Psychiatrie, Gerontopsychiatrie, Akutgeriatrie und Appalikerstation, jedoch **nicht** gleichwertig bzw. **nicht** ident mit Tätigkeiten in einer Unfallambulanz.
- Tätigkeiten auf der Chirurgie sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten auf der Geriatrie, Demenzstation oder Appalikerstation.
- Tätigkeiten in der Unfallambulanz sind **nicht** gleichwertig bzw. **nicht** ident mit Tätigkeiten auf der Interventionellen Radiologie bzw. der Angiologie und umgekehrt.

Gehaltsband W2/11 (P_DGK 4/4) zu den Gehaltsbändern W2/9 (P_DGK 2/4) und W2/10 (P_DGK 3/4) und umgekehrt:

Tätigkeiten der Einsatzgebiete des Gehaltsbandes W2/11 (P_DGK 4/4) sind grundsätzlich zu Tätigkeiten der Einsatzgebiete der Gehaltsbänder W2/9 (P_DGK 2/4) und W2/10 (P_DGK 3/4) gleichwertig bzw. ident.

Ausgenommen davon sind:

- Tätigkeiten im Operationsbereich sind **nur** gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten der Interventionellen Radiologie / Angiologie.

Beispiele für gleichwertige bzw. idente Vordienstzeiten:

- Tätigkeiten auf einer Intensivstation sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten in einer Unfallambulanz, jedoch nicht umgekehrt.
- Tätigkeiten auf einer Dialysestation sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten in einer Augenambulanz, jedoch nicht umgekehrt.
- Tätigkeiten im Operationsbereich sind **nicht** gleichwertig bzw. **nicht** ident mit Tätigkeiten auf einer Tropen- und Infektionsmedizin.

Tätigkeiten der Einsatzgebiete der Gehaltsbänder W2/9 (P_DGK 2/4) und W2/10 (P_DGK 3/4) sind zu Tätigkeiten der Einsatzgebiete des Gehaltsbandes W2/11 (P_DGK 4/4) grundsätzlich **nicht** gleichwertig bzw. **nicht** ident.

Ausgenommen davon sind:

- Tätigkeiten der Interventionellen Radiologie / Angiologie sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten im Operationsbereich und umgekehrt.
- Tätigkeiten auf einer IMCU, CCU, KMT (allogen) und im Aufwachraum sind gleichwertig bzw. ident mit Tätigkeiten auf der Intensivmedizin und Anästhesie sowie umgekehrt.
- Tätigkeiten auf der Onkologie und Hämatologie sowie der KMT (autolog) sind gleichwertig bzw. ident, unabhängig der Übernahme der Verabreichung der Chemotherapie.
- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Tätigkeiten als DGKP (fachunabhängig).

Beispiele für die Prüfung der Anrechnungen:

Beispiel 1 (Einsatz auf der Unfallambulanz):

- 15 Jahre Tätigkeit auf der Neurologie als DGKP in einer privaten Krankenanstalt
- fünf Jahre Tätigkeit auf der Notfallaufnahme als DGKP in einer privaten Krankenanstalt
- zehn Jahre Tätigkeit als Entlassungsmanagerin in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- 15 Jahre Tätigkeit auf der Neurologie als DGKP in einer privaten Krankenanstalt als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit anrechenbar
- fünf Jahre Tätigkeit auf der Notfallaufnahme als DGKP in einer privaten Krankenanstalt als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit anrechenbar
- keine weitere Anrechnung möglich, da die sonstigen Tätigkeiten nicht gleichwertig bzw. ident, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

Beispiel 2 (Einsatz auf der Tropen- und Infektionsmedizin):

- fünf Jahre Tätigkeit auf der Stroke Unit als DGKP in einer privaten Krankenanstalt
- drei Jahre Tätigkeit auf einer Appalikerstation als DGKP in einer privaten Krankenanstalt
- vier Jahre Tätigkeit im Operationsbereich als DGKP in einer privaten Krankenanstalt

Anrechnungen:

- fünf Jahre Tätigkeit auf der Stroke Unit als DGKP in einer privaten Krankenanstalt als gleichwertige bzw. idente Tätigkeit anrechenbar
- drei Jahre Tätigkeit auf einer Appalikerstation als DGKP in einer privaten Krankenanstalt als berufseinschlägige Tätigkeit anrechenbar
- zwei Jahre Tätigkeit im Operationsbereich als DGKP in einer privaten Krankenanstalt als berufseinschlägige Tätigkeit anrechenbar
- Keine weitere Anrechnung der zwei weiteren Jahre im Operationsbereich möglich, da diese Tätigkeiten nicht gleichwertig bzw. ident, sondern nur berufseinschlägig sind und die zehn Jahre schon überschritten sind

PflegefachassistentInnen

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken.

Im Wiener Gesundheitsverbund sind derzeit PflegefachassistentInnen in nachstehend angeführten Bereichen **nicht** eingesetzt:

- Endoskopie
- Interventionelle Radiologie/Angiologie
- Intensivmedizin
- Anästhesie
- Operationsbereich
- Dialyse
- KMT (allogen)

Aufgrund der derzeitigen Einsatzbereiche von PflegefachassistentInnen im Wiener Gesundheitsverbund, werden alle Vordienstzeiten als PflegefachassistentInnen als gleichwertig bzw. ident bewertet.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Die Voraussetzungen für die Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen und berufseinschlägigen Vordienstzeiten unterscheiden sich nicht. Eine gesonderte Prüfung ist daher nicht vorzunehmen.

PflegeassistentInnen

- **Mögliche Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten (unbegrenzt):**

Diesbezüglich sind Tätigkeiten, die in einer vergleichbaren Gesundheitseinrichtung geleistet wurden, gleichwertig bzw. ident, sofern sich die Hauptaufgaben zumindest 75 % qualitativ und quantitativ decken.

Im Wiener Gesundheitsverbund sind derzeit PflegeassistentInnen in nachstehend angeführten Bereichen **nicht** eingesetzt:

- Endoskopie
- Interventionelle Radiologie/Angiologie
- Intensivmedizin
- Anästhesie
- Operationsbereich
- Dialyse
- KMT (allogen)

Aufgrund der derzeitigen Einsatzbereiche von PflegeassistentInnen im Wiener Gesundheitsverbund, werden alle Vordienstzeiten als PflegeassistentInnen als gleichwertig bzw. ident bewertet.

- **Mögliche Anrechnung von berufseinschlägigen Vordienstzeiten (max. zehn Jahre):**

Die Voraussetzungen für die Anrechnung von gleichwertigen bzw. identen und berufseinschlägigen Vordienstzeiten unterscheiden sich nicht. Eine gesonderte Prüfung ist daher nicht vorzunehmen.

ANHANG 3

Rechtslage: Stand nach der 2. Dienstrechts-Novelle 2020, LGBl. Nr. 48/2020

W-BedG - Anrechnung von Vordienstzeiten

§ 7. (1) Die Dienstzeit gemäß § 6 und die Summe der gemäß Abs. 2 angerechneten Zeiten (Vordienstzeiten) bilden, soweit sich aus § 86 Abs. 3 nichts anderes ergibt, die für den Erfahrungsanstieg (§ 86) maßgebende Gesamtdienstzeit. Für die **besoldungsrechtliche Stellung** (§ 86 Abs. 1) am Beginn des ersten Tages des Dienstverhältnisses sind, sofern sich aus § 85 Abs. 2 nichts anderes ergibt, **allein die Vordienstzeiten maßgebend**.

(2) Die dem Tag der Aufnahme vorangegangenen **Zeiten einer berufseinschlägigen Tätigkeit** sind **bis zu einem Höchstausmaß von zehn Jahren** auf die Gesamtdienstzeit gemäß Abs. 1 anrechenbar, wenn diese in einem Land, das Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraums ist oder dessen Staatsangehörige die gleichen Rechte wie österreichische Staatsangehörige auf den Zugang zu einem Beruf haben, ausgeübt worden ist. Die Berufseinschlägigkeit ist **anhand jener Tätigkeiten zu beurteilen, die mit dem konkreten Dienstposten verbunden sind, den die bzw. der Bedienstete am Tag der Aufnahme innehat**.

(2a) Die Anrechnung von dem Tag der Aufnahme vorangegangenen Zeiten einer berufseinschlägigen Tätigkeit im Sinn des Abs. 2 hat **über das Höchstausmaß von zehn Jahren hinaus insoweit zu erfolgen, als die den Dienstzeiten bei der Gemeinde Wien gleichwertigen oder identen Vordienstzeiten dieses Höchstausmaß übersteigen**. Die Gleichwertigkeit ist **anhand jener Tätigkeiten zu beurteilen, die mit dem konkreten Dienstposten verbunden sind, den die bzw. der Bedienstete am Tag der Aufnahme innehat**. Sie ist gegeben, wenn die **Tätigkeiten sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht zumindest zu 75 % übereinstimmen**.

(3) Die bzw. der Bedienstete ist anlässlich der Aufnahme in das Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten zu belehren. Sie bzw. er hat sodann alle vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten mitzuteilen. Die Dienstgeberin hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten festzustellen.

(4) Teilt die bzw. der Bedienstete eine Vordienstzeit nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn des Dienstverhältnisses mit, ist ein späterer Antrag auf Anrechnung dieser Vordienstzeit unzulässig. Der Nachweis über eine Vordienstzeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Aufnahme zu erbringen. Erfolgt die Belehrung gemäß Abs. 3

erst nach Beginn des Dienstverhältnisses, beginnen die in diesem Absatz genannten Fristen mit dem Tag der Belehrung. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht anrechenbar.

(5) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig.

(6) Abs. 1 bis 5 gilt im Fall des § 109 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Tages der Aufnahme bzw. des Tages des Beginns des Dienstverhältnisses der Zeitpunkt der Zuordnung der bzw. des Bediensteten zu einer Modellstelle tritt.

W-BedG – Besoldungsrechtliche Stellung und Erfahrungsanstieg

§ 86. (1) Die besoldungsrechtliche Stellung der bzw. des Bediensteten wird durch das **Schema und das Gehaltsband (Einreihung)**, die **Gehaltsstufe (Einstufung)** sowie den für den Erfahrungsanstieg zu berücksichtigenden Zeitraum (Abs. 3) bestimmt.

(2) Der Erfahrungsanstieg erfolgt, wenn die bzw. der Bedienstete die für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe des Gehaltsbandes vorgesehene Dauer der Dienstzeit in der aktuellen Gehaltsstufe (Verweildauer) vollendet hat, und wird mit dem der Vollendung der Verweildauer folgenden Monatsersten wirksam. Die **Verweildauer beträgt in den Gehaltsstufen 1 bis 3 jeweils zwei Jahre, in den Gehaltsstufen 4 bis 6 jeweils drei Jahre, in der Gehaltsstufe 7 vier Jahre und in den Gehaltsstufen 8 bis 11 jeweils fünf Jahre.**

W-BedG - Umstieg

§ 138d. (3) Am Tag des Umstiegs erhalten Bedienstete, die eine den für sie maßgebenden Vorschriften der Vertragsbedienstetenordnung 1995 bzw. der Dienstordnung 1994 entsprechende rechtswirksame Umstiegserklärung abgegeben haben, die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der Zuordnung des am Tag des Umstiegs maßgebenden Dienstpostens zu einer Berufsfamilie, innerhalb dieser zu einer Modellfunktion und innerhalb der Modellfunktion zu einer Modellstelle (§ 8) sowie aus der Zuordnung dieser Modellstelle zu einem Gehaltsschema und einem Gehaltsband (§ 9 Abs. 2) ergibt. Für die Einstufung im Gehaltsband sind **alle dem Tag des Umstiegs vorangegangenen Zeiten (Vordienstzeiten und Dienstzeiten bis zum Umstieg) in dem Ausmaß zu berücksichtigen, das sich aus der Beurteilung dieser Zeiten in sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 2, 2a und 5 ergibt...**

DO 1994 - Freizügigkeit der Arbeitnehmer

§ 15b. (1) Im Rahmen der Stellungnahme zur schriftlichen Aufforderung gemäß § 15a Abs. 6 können der (ehemalige) Beamte (§ 15a Abs. 1 bis 3) oder seine Hinterbliebenen gemäß § 15a Abs. 2 die Berücksichtigung von Zeiten gemäß § 49v Abs. 3 Z 8 der Besoldungsordnung 1994, die der Beamte vor der Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien in einem **Dienstverhältnis** zurückgelegt hat, geltend machen, soweit diese Zeiten nicht bereits bei der Festsetzung des Vorrückungstichtags für das laufende bzw. beendete Dienstverhältnis unbeschränkt und zur Gänze als Vordienstzeiten im Sinn des § 14 in einer vor dem 1. August 2015 geltenden Fassung angerechnet wurden.

(2) Eine Berücksichtigung der gemäß Abs. 1 geltend gemachten Vordienstzeiten ist nur insoweit zulässig, als diese Zeiten **den Dienstzeiten bei der Stadt Wien gleichwertig** sind. Die Gleichwertigkeit ist anhand eines Vergleichs der im Rahmen der Dienstzeiten und der Vordienstzeiten jeweils konkret ausgeübten Tätigkeiten zu beurteilen, wobei für die Dienstzeiten bei der Stadt Wien auf die **unmittelbar nach der Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien ausgeübten Tätigkeiten** abzustellen ist.

(3) **Dem Beamten obliegt es,**

1. Nachweise (Arbeitszeugnisse, Arbeitsbescheinigungen, Sozialversicherungsauszüge etc.) für die von ihm geltend gemachten Vordienstzeiten vorzulegen und

2. die Gleichwertigkeit der Vordienstzeiten im Sinn von Abs. 2 durch eine **konkrete Beschreibung der im Rahmen der Dienstverhältnisse ausgeübten Tätigkeiten** nachzuweisen.

§ 15c. (1) Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, der nicht gemäß § 49l der Besoldungsordnung 1994 in das Besoldungssystem der Dienstrechts-Novelle 2015 übergeleitet wurde und dessen Vordienstzeiten in unmittelbarer Anwendung des § 14 in einer nach dem 31. Juli 2015 geltenden Fassung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wurden, ist von Amts wegen bescheidmäßig mit der Maßgabe neu festzusetzen, dass anstelle der bisher gemäß § 14 Abs. 2, 3 und 7 angerechneten Vordienstzeiten die dem Tag der Anstellung vorangegangenen **Zeiten einer berufseinschlägigen Tätigkeit bis zu einem Höchstausmaß von zehn Jahren** auf die Dienstzeit anrechenbar sind, wenn diese in einem Land, das Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraums ist oder dessen Staatsangehörige die gleichen Rechte wie österreichische Staatsangehörige auf den Zugang zu einem Beruf haben, ausgeübt worden ist. Die Berufseinschlägigkeit ist **anhand jener Tätigkeiten zu beurteilen, die mit dem konkreten Dienstposten verbunden sind, den der Beamte am Tag der Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien innehatte.**

(2) Abs. 1 gilt auch für die besoldungsrechtliche Stellung eines ehemaligen Beamten, dessen Dienstverhältnis nach dem 30. April 2016 beendet wurde.

(3) Vor der Neufestsetzung nach Abs. 1 und 2 ist dem (ehemaligen) Beamten oder seinen Hinterbliebenen gemäß § 15a Abs. 2 das vorläufige Ergebnis der Ermittlungen aufgrund der Aktenlage mit der Aufforderung schriftlich mitzuteilen, **innen sechs Monaten allfällige weitere Zeiten einer berufseinschlägigen Tätigkeit im Sinn des Abs. 1 geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen**, widrigenfalls diese Zeiten nicht zu berücksichtigen sind. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten bzw. seiner Hinterbliebenen verkürzt werden.

(4) Eine Berücksichtigung der gemäß Abs. 3 geltend gemachten Zeiten **über das Höchstausmaß von zehn Jahren hinaus hat insoweit zu erfolgen, als die den Dienstzeiten bei der Stadt Wien gleichwertigen oder identen Vordienstzeiten dieses Höchstausmaß übersteigen**. Die Gleichwertigkeit ist anhand eines Vergleichs der im Rahmen der Dienstzeiten und der Vordienstzeiten jeweils konkret ausgeübten Tätigkeiten zu beurteilen, wobei für die Dienstzeiten bei der Stadt Wien auf die **unmittelbar nach der Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien ausgeübten Tätigkeiten abzustellen** ist. Sie ist gegeben, wenn die **Tätigkeiten sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht zumindest zu 75 % übereinstimmen...**

VBO 1995

§ 18. (2) §§ 15a bis 15c der Dienstordnung 1994 und § 49v der Besoldungsordnung 1994 gelten für den Vertragsbediensteten sinngemäß...